

## 155

**Gespräch des Staatssekretärs Frank mit dem  
tschechoslowakischen Stellvertretenden Außenminister Goetz**

**214-321.05 TSE-557/73 geheim**

**23. Mai 1973<sup>1</sup>**

Protokoll der zweiten deutsch-tschechoslowakischen Verhandlungsrunde in Bonn;  
hier: Sitzung am 23. Mai 1973

Ort: Kanzlerbungalow; Beginn: 15.30 Uhr

Zu Beginn der zweiten Verhandlungsrunde findet ein etwa einstündiges Vier-Augen-Gespräch der Delegationsleiter statt.

Anschließend teilen Delegationsleiter ihre Vereinbarung mit, unter Vorsitz beider Delegationsleiter Arbeitsgruppen zu bilden, die die gesamten vorliegenden Formulierungsentwürfe zum Vertrag noch einmal durchgehen sollen. Offenbleibende Fragen sollen anschließend in zu bildender Unterkommission weiterbehandelt werden.<sup>2</sup>

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:

auf deutscher Seite: StS Frank, MDg Dr. von Schenck, Frau VLR I Dr. Finke-Osiander, Herr Grönebaum (Dolmetscher);

auf tschechoslowakischer Seite: Vizeminister Goetz, Herr Pisk, Botschaftsrat Mika, Herr Hendrych (Dolmetscher).

StS Frank betont nochmals Notwendigkeit, das Gleichgewicht der einzelnen Vertragselemente zu beachten. Zur Arbeitsmethode: Wegen Interdependenz der Vertragsteile hat zwischen beiden Delegationsleitern im Vieraugen-Gespräch erneut Einverständnis darüber bestanden, daß ohne Mißstimmung einer der beiden Seiten Einzelteile der Vertragsformulierungen als veränderbar gelten müßten, solange nicht das Ganze feststeht.

<sup>1</sup> Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Vortragender Legationsrätin I. Klasse Finke-Osiander am 23. Mai 1973 gefertigt.

<sup>2</sup> Staatssekretär Frank teilte in der Plenarsitzung am 23. Mai 1973 über das Vier-Augen-Gespräch mit dem tschechoslowakischen Stellvertretenden Außenminister Goetz mit: „Wir haben uns vorgenommen, die Formulierungen, die im jetzigen Zeitpunkt auf dem Verhandlungstisch sind, in einem verkleinerten Gremium, dem auf jeder Seite der Delegationsleiter und zwei Mitarbeiter angehören, mit dem Ziel durchzusehen, möglichst zu gemeinsamen Formulierungen zu kommen, und zwar im Lichte unserer ersten Verhandlungsrunde und im Lichte der Formulierungen, die ich Ihnen in meinem Brief übermittelt habe und die das Ergebnis intensiver Beratungen im Kreise der zuständigen Ministerien waren. Wir haben uns weiter dahin verständigt, daß diejenigen Formulierungen, bei denen wir in einem ersten Durchgang nicht zu einer Einigung kommen können, an eine Arbeitsgruppe überwiesen werden sollen, die dann den Versuch machen soll, eine weitere Annäherung in den Formulierungen zu finden und vielleicht sogar neue Formulierungen zu finden, die den Erfordernissen der Vertragskonstruktion gerecht werden, auf die wir uns in der sechsten Explorationsrunde grundsätzlich geeinigt hatten. Wir haben beide zum Ausdruck gebracht, daß wir vorbereitet und bereit sind, bis 30. Mai einschließlich kontinuierlich zu verhandeln, daß eine Sitzung am Vormittag, eine am Nachmittag stattfinden soll und, wenn erforderlich, auch Nachsitzungen abgehalten werden sollten. Die Sequenz dieser Sitzungen hängt allerdings vom Fortgang unserer Verhandlungen ab.“ Vgl. VS-Bd. 9101 (214); B 150, Aktenkopien 1973.

Beginn dann mit Bezeichnung des Vertrags. Unser Vorschlag: Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über ihre gegenseitigen Beziehungen.

VM Goetz: Aus rein sprachlichen Gründen sei im Tschechischen folgende Umstellung erforderlich: Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.

StS Frank: Kein Problem. Wir können Einvernehmen über Bezeichnung feststellen.

Präambel<sup>3</sup>. Über Absatz 1 besteht Einvernehmen.

Zu Absatz 2: vorliegende Formulierung „bestimmt von dem Willen“ wird auf tschechoslowakischen Wunsch verändert in Formulierung „in dem festen Willen“.

Zu Absatz 3:

StS Frank stellt fest, daß zu diesem Absatz zwei Fassungen vorliegen: erstens in Prag zwischen den beiden Delegationsleitern ad referendum vereinbarte Fassung

„In der Überzeugung, daß die Politik Hitlers, die zu dem Münchener Abkommen vom 29. September 1938 geführt hatte und auf die Zerschlagung der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Tschechoslowakischen Republik gerichtet war, ein Unrecht war“ (hierzu noch tschechoslowakischer Vorbehalt „Liquidierung“ statt „Zerschlagung“);

und zweitens mit Brief von Staatssekretär Frank an Vizeminister Goetz<sup>4</sup> übermittelter deutscher Gegenvorschlag

„In der Überzeugung, daß die Politik Hitlers, die auf die Zerschlagung der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Tschechoslowakischen Republik gerichtet war, verwerflich war.“

StS Frank erläutert zu diesem Unterschied, daß nach deutscher Auffassung ausdrückliche Erwähnung des Münchener Abkommens in Präambel nicht mehr erforderlich sei, da es eine stärkere und präzisere Aussage als in Artikel I<sup>5</sup> vorgesehen, nicht gebe.

Dagegen hätten wir in der Präambel die Distanzierung von der Politik Hitlers aufgenommen, zu der wir uns immer bekannt hätten. Dabei sei der Begriff „Unrecht“ – der ein rechtlicher Begriff sei – ersetzt worden durch die stärkstmögliche moralische Verdammung.

<sup>3</sup> Für den in der ersten Verhandlungsrounde zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR vom 7. bis 11. Mai 1973 in Prag ad referendum verabschiedeten Entwurf einer Präambel vgl. Anlage 6 zum Schreiben des Staatssekretärs Frank vom 16. Mai 1973 an Bundeskanzler Brandt; Dok. 141.

<sup>4</sup> Für das Schreiben vom 15. Mai 1973 vgl. Anlage 5 zum Schreiben des Staatssekretärs Frank vom 16. Mai 1973 an Bundeskanzler Brandt; Dok. 141.

<sup>5</sup> Zu Artikel I und II lagen ein in der ersten Verhandlungsrounde zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR vom 7. bis 11. Mai 1973 in Prag ad referendum verabschiedeter Entwurf sowie ein mit Schreiben des Staatssekretärs Frank vom 15. Mai 1973 an den tschechoslowakischen Stellvertretenden Außenminister Goetz übermittelter Vorschlag vor. Vgl. dazu die Anlagen 3 und 5 zum Schreiben von Frank vom 16. Mai 1973 an Bundeskanzler Brandt; Dok. 141.

StS Frank bittet ferner mit Bezugnahme auf Vier-Augen-Gespräch um Kommentar zu dem angekündigten tschechoslowakischen Anliegen, die moralische Verurteilung nicht in der vorliegenden Form zu personifizieren, sondern einen allgemeineren Ausdruck zu wählen.

VM Goetz betont, daß tschechoslowakische Seite auf Erwähnung des Münchener Abkommens in Präambel und Beibehaltung des Begriffs „Unrecht“ Wert lege. Unter Berücksichtigung des tschechoslowakischen Wunsches, nicht auf die Person Hitlers abzustellen, schlage tschechoslowakische Seite folgende Formulierung vor:

„In der Überzeugung, daß die Politik des nazistischen Deutschland, die zum Münchener Abkommen vom 29. September 1938 geführt hatte und die auf die Zerschlagung der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Tschechoslowakischen Republik gerichtet war, ein Unrecht war;“

also: Prager Formulierung mit Ausnahme statt „Politik Hitlers“ „Politik des nazistischen Deutschland“. Wir könnten auch „Hitler-Deutschland“ sagen.

StS Frank: Ich möchte daran, wie konsequent unser Formulierungsvorschlag war. Wir könnten „ein Unrecht war“ akzeptieren, wenn in Artikel II Absatz 3 gesagt würde anstatt „Artikel I bildet keine Rechtsgrundlage“ „dieser Vertrag bildet keine Rechtsgrundlage“.

VM Goetz: Wir werden das prüfen. Wir meinen, daß keine Verbindung zwischen der Präambel und Reparationen bestehen kann. Die vorliegende Formulierung „Artikel I“ deckt unseres Erachtens alles.

Moralisch sei der Begriff „ein Unrecht war“ eher ein schwacher Ausdruck, wenn man ihn etwa mit der Qualifizierung durch das Nürnberger Tribunal vergleiche. Eine Änderung dieses Begriffs könne er in seiner Regierung nicht verteidigen.

StS Frank erläutert Schwierigkeit der deutschen Seite, daß „Unrecht“ weniger eine moralische als eine juristische Kategorie sei. Deshalb würden wir vorziehen, entweder für „Unrecht“ ein anderes Wort der moralischen Kategorie zu wählen oder den Artikel II so zu ändern, daß die in der Präambel enthaltene juristische Kategorie mit abgedeckt werde.

VM Goetz gibt zu erwägen, den Begriff „Unrecht“ in Artikel I zu übernehmen.

StS Frank: Würde Artikel I so verstärken, daß die gesamte Konstruktion in Frage gestellt wäre.

Stellt Formulierung „ungerecht war“ zur Diskussion.

VM Goetz lehnt Ausdruck als zu schwach ab unter Hinweis auf Argumentation eines britischen Politikers: ungerechte Verträge habe das britische Imperium zu Hunderten abgeschlossen und sie gälten bis heute.

Können wir „Verbrechen“ sagen?

StS Frank verweist erneut auf notwendige Ausgewogenheit der Vertragselemente.

Er bittet um Erläuterung der tschechoslowakischen Einwände gegen die Aufnahme des Begriffs „dieser Vertrag“ in Artikel II. Ihm sei nicht verständlich, weshalb damit Tatbestände erfaßt würden, die nicht das Münchener Abkommen betreffen.

VM *Goetz* erläutert Auffassung, daß mit dieser Formulierung tschechoslowakische Seite auch auf Ansprüche verzichten würde, die sich nicht auf das Münchener Abkommen beziehen.

StS *Frank*: Ich sehe Ihren Punkt, glaube aber, daß ein Mißverständnis vorliegt. Für uns würde durch den Präambelsatz ein über München hinausreichender Sachverhalt entstehen.

Er schlägt vor, zu sagen „ein moralisches Unrecht war“.

VM *Goetz*: Wir wären bereit, Ihnen in einem Brief zu versichern, daß aus der Formulierung in der Präambel keine Ansprüche abgeleitet werden.

– Es wird Einvernehmen darüber erzielt, daß eine einzusetzende Expertengruppe über einen solchen Brief beraten soll. –

StS *Frank*: Der Begriff „nazistisches Deutschland“ ist für uns nicht annehmbar. Ich schlage vor, zu sagen „nationalsozialistisches Regime“.

VM *Goetz* macht folgende Alternativvorschläge: „Nationalsozialistisches Drittes Reich“ oder „Nationalsozialistisches Regime des Dritten Reiches“. Verweist darauf, daß es in der Tschechoslowakei und in anderen Ländern nationalsozialistische Parteien gebe.

StS *Frank* erklärt sich einverstanden mit tschechoslowakischer Fassung „nazistisch“ und deutscher Fassung „nationalsozialistisch“.

– Weitere vorliegende Präambelsätze werden bis auf den in zwei Fassungen vorliegenden Schlußabsatz einvernehmlich verabschiedet. –

StS *Frank* schlägt angesichts der Schwierigkeiten einer Einigung vor, auf Schlußabsatz zu verzichten.

VM *Goetz* erklärt sich hiermit unter Vorbehalt morgiger endgültiger Entscheidung<sup>6</sup> einverstanden.

Ende der Sitzung um 19.00 Uhr.

**VS-Bd. 9100 (214)**

<sup>6</sup> Vgl. dazu weiter Dok. 157.

156

**Ministerialdirigent Bömcke, Brüssel (EG),  
an das Auswärtige Amt**

**Fernschreiben Nr. 1893****Aufgabe: 23. Mai 1973, 19.30 Uhr****Ankunft: 23. Mai 1973, 22.41 Uhr**

Betr.: 244. Tagung des Rates (Energiefragen) am 22./23.5.1973

I. 1) Die erste seit Jahren ausschließlich Energiefragen vorbehaltene Ratstagung endete nach 18stündiger Dauer heute morgen um 5 Uhr:

- einerseits mit der Offenlegung tiefgreifender Meinungsunterschiede über die künftige gemeinsame Mineralölpolitik – französische Vorstellung einer absoluten Priorität der Entwicklung einer Marktordnung für Mineralöl im Gegensatz zur überwiegenden Mehrzahl der Partner Frankreichs, die im Verhältnis zur Organisation des Mineralölmarktes mindestens gleichgewichtige Fortschritte in der Entwicklung der Beziehungen zu den Erdölausfuhrländern und zu den anderen großen Verbraucherländern anstreben,
- andererseits mit wichtigen, in unserem Interesse liegenden Ergebnissen in konkreten Einzelfragen (grundsätzliche Annäherung in der Frage der gemeinsamen Kokskohlenbeihilfe<sup>1</sup>, Einigung über zwei Vorschläge der Kommission betreffend die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe<sup>2</sup> und über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen bei Versorgungsschwierigkeiten mit Mineralöl und Mineralölprodukten<sup>3</sup> sowie Verabschiedung einer Resolution zur Einsetzung eines ständigen Ausschusses für die Urananreicherung<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Am 26. März 1973 übermittelte die EG-Kommission dem Ministerrat den überarbeiteten Entwurf für einen Beschuß über das System gemeinschaftlicher Beihilfen für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie. Vgl. dazu BULLETIN DER EG, 3/1973, S. 62.

Am 22./23. Mai 1973 bat der EG-Ministerrat die Kommission, „ihm einen geänderten Entwurf vorzulegen, der den bei der Prüfung dieser Frage erzielten Fortschritten Rechnung trägt“. Vgl. BULLETIN DER EG, 5/1973, S. 48.

<sup>2</sup> Am 22./23. Mai 1973 einigte sich der EG-Ministerrat auf eine Entschließung über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe: „Nach dieser Verordnung kann die Gemeinschaft im erforderlichen Maße die Durchführung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der technologischen Entwicklung unterstützen, die unmittelbar mit dem Aufsuchen, der Förderung, der Lagerung und dem Transport von Kohlenwasserstoffen zusammenhängen und für die Versorgungssicherheit von vorrangiger Bedeutung sind. Die Unterstützung könnte darin bestehen, daß die Gemeinschaft sich an der Finanzierung dieser Vorhaben beteiligt, indem sie [...] Darlehensbürgschaften, Darlehen oder unter bestimmten Bedingungen rückzahlbare Subventionen gewährt.“ BULLETIN DER EG, 5/1973, S. 48 f.

<sup>3</sup> Der EG-Ministerrat billigte am 22./23. Mai 1973 eine Entschließung über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen. Danach mußten die EG-Mitgliedstaaten „bis spätestens 30. Juni 1974 Bestimmungen erlassen, die die zuständigen Behörden ermächtigen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn bei Mineralöl und Mineralölprodukten Versorgungsschwierigkeiten auftreten, welche die Lieferung dieser Erzeugnisse erheblich einschränken oder schwere Störungen verursachen. [...] Die Mitgliedstaaten sind ferner gehalten, die mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragten Institutionen zu benennen und Interventionspläne auszuarbeiten, nach denen bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Mineralöl vorgegangen werden kann. Es ist ein besonderes Konsul-

- 2) Die Sitzung des Rates wurde mehrfach zur Ermöglichung informeller Kontakte zwischen den Delegationen unterbrochen und über weite Strecken von Parallelsitzungen von Ad-hoc-Gruppen des Rates zur Erarbeitung von Kompromissen auf dem Gebiet der Kokskohle sowie der Redaktion eines Resolutionsentwurfes begleitet. Die deutsche Delegation hat dabei durch Vorlage von zahlreichen Vermittlungsvorschlägen wesentlich zu den auf den oben genannten Gebieten erreichten Ergebnissen beigetragen. Ihre Zusammenarbeit mit den übrigen hauptsächlich interessierten Delegationen und Vizepräsident Simonet war eng, besonders ergiebig war diese mit der britischen, der niederländischen und auch der luxemburgischen Delegation, in der Kokskohlenfrage auch mit der französischen Delegation (hinsichtlich der prinzipiellen mineralölpolitischen Fragen hatte allerdings die starre französische Haltung auf diesem Gebiet zu keiner gemeinsamen Basis geführt, obwohl sich auch bei diesem Punkt StS Rohwedder durch umfassende Alternativvorschläge, die die Zustimmung der übrigen Delegationen fanden, intensiv um eine solche Basis bemühte). Die unterschiedlichen Standpunkte der Delegationen in der Mineralölpolitik ließen indessen nicht auf eine polare deutsch-französische Konfrontation hinaus.
- 3) Die für die Bundesrepublik als Basis für eine gemeinsame Energiepolitik im Kohlesektor besonders wichtige Frage einer Fortführung des Systems der gemeinschaftlichen Kokskohlebeihilfe hat vorerst nur zu einer Grundausrichtung des Rates geführt. Das jetzt dem Ausschuß der Ständigen Vertreter und der Kommission zur möglichst abschließenden Ausarbeitung übertragene Modell stellt eine Lösung dar, bei der die Bundesrepublik während der für acht Jahre vorgesehenen Gültigkeitsdauer der Regelung durchschnittlich jährlich annähernd 20 Mio. RE zur anteiligen Stützung ihrer Kokskohlenlieferungen in andere Gemeinschaftsländer erhalten würde (durchschnittlicher Jahresbetrag der seit Jahresbeginn abgelaufenen bisherigen Regelung 9,3 Mio. RE). Die italienische Delegation stimmte dieser Ausrichtung des Rates nur mit großem Zögern und unter gleichzeitigem Bezug auf einen italienischen Ergänzungsvorschlag zu. Minister Charbonnel sicherte der deutschen Delegation dagegen seine persönliche Bereitschaft zu, sich für die definitive Annahme eines dem Modell entsprechenden Ratsbeschlusses bei seiner Regierung einzusetzen, notfalls könnten, worauf er im bilateralen Gespräch hinwies, evtl. verbleibende Mei-

*Fortsetzung Fußnote von Seite 780*

tationsverfahren vorgesehen, damit die Koordinierung der getroffenen oder geplanten Maßnahmen sichergestellt ist, wenn tatsächlich Schwierigkeiten auftreten.“ Vgl. BULLETIN DER EG, 5/1973, S. 49.

<sup>4</sup> Zur Schaffung eines ständigen Koordinationsausschusses für Urananreicherung vgl. Dok. 15, Anm. 14.

Am 22./23. Mai 1973 stellte der EG-Ministerrat in einer Entschließung die Notwendigkeit fest, „daß sich die Industrie in der Gemeinschaft mit einer Urananreicherungskapazität ausstatten, die zumindest die Möglichkeit bietet, ab Beginn des nächsten Jahrzehnts einen wesentlichen und wachsenden Teil des Bedarfs der Europäischen Gemeinschaft zu decken“. Zu diesem Zweck wurde die Schaffung eines ständigen Koordinierungsausschusses für Urananreicherung beschlossen. Dessen Aufgabe sollte es sein, die Untersuchungen des Marktes für angereichertes Uran auf dem neuesten Stand zu halten, die grundlegenden technischen und wirtschaftlichen Merkmale der verschiedenen Technologien ständig zu beobachten sowie die Mittel für die Förderung der Entwicklung der erforderlichen industriellen Kapazitäten der Gemeinschaft zu prüfen und die Koordinierung der Initiativen der beteiligten Partner zu erleichtern. Der Ausschuß sollte sich unter Vorsitz der EG-Kommission aus höchstens je drei von den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten benannten Vertretern der Behörden und den Unternehmen zusammensetzen. Vgl. die Anlage zum Drahtbericht Nr. 1893 des Ministerialdirigenten Bömcke, Brüssel (EG), vom 23. Mai 1973; Referat 412, Bd. 105693.

nungsverschiedenheiten auf der nächsten deutsch-französischen Konsultation<sup>5</sup> erörtert werden.<sup>6</sup>

4) Zur Energiepolitik im allgemeinen verständigte sich der Rat schließlich auf ein aus drei Punkten bestehendes Communiqué, in dem die Analysen der Kommission gebilligt, die Dringlichkeit der Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik unterstrichen und die Orientierung der Kommission als die geeignete Diskussionsgrundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung bezeichnet<sup>7</sup> werden.<sup>8</sup> Diesem Text ist eine Erklärung der Kommission angefügt worden, worin diese konkreten Vorschläge bis zum 31. Dezember ankündigt.<sup>9</sup> Diese Kommissionserklärung ist insoweit ein Ersatz für die ur-

5 Die deutsch-französischen Konsultationsbesprechungen fanden am 21./22. Juni 1973 statt. Vgl. dazu Dok. 198, Dok. 199 und Dok. 201.

6 Der EG-Ministerrat kam am 22./23. Mai 1973 überein, der EG-Kommission für die Überarbeitung ihres Entwurfs vom 26. März 1973 für einen Beschuß über das System gemeinschaftlicher Beihilfen für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie folgende Leitpunkte mitzugeben: „Die deutsche Delegation hat ein Denkmodell vorgetragen, das materiell im Verhältnis zum Kommissionsvorschlag zu folgenden Änderungen führt: 1) Der Negativsaldo des V[errechnungs]Kontos wird zu Lasten der Nettoposition der Bundesrepublik ausgeglichen. 2) Für das gemeinschaftliche Finanzierungssystem verzichtet die deutsche Delegation auf Erstattungen für revierferne Inlandslieferungen über 200 km für die Bundesrepublik [...]. 3) Eine Belastung der Stahlindustrie der Gemeinschaft auf der Grundlage des Verbrauchs von Hochofenkoks aus Kokskohle aller Provenienzen erscheint allen Delegationen zumutbar. 4) Die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung in den Entscheidungsentwurf der Kommission, wonach die langfristigen Lieferverträge zu Weltmarktpreisen abgeschlossen werden müssen, ist nicht erforderlich. – Die italienische Delegation schlägt vor, ein gemischtes System einzuführen, bei dem ein auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Gesamtproduktion berechneter Beitrag sowie ein zweiter Beitrag vorgesehen ist, der auf den unter den innergemeinschaftlichen Austausch fallenden Mengen basiert.“ Vgl. die Anlage zum Drahtbericht Nr. 1893 des Ministerialdirigenten Bömcke, Brüssel (EG), vom 23. Mai 1973; Referat 412, Bd. 105693.

7 Korrigiert aus: „bereichert“.

8 Am 22./23. Mai 1973 nahm der EG-Ministerrat folgende Resolution an: „1) Der Rat hat die Lage der Gemeinschaft auf dem Energiesektor und ihre energiepolitischen Perspektiven im Lichte der Arbeiten der Kommission und anhand des Berichts des Ausschusses der Ständigen Vertreter eingehend erörtert. Er billigt die sich daraus ergebende Analyse und unterstreicht die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Energiefragen für die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft. 2) Gemäß der von den Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft im Oktober 1972 in Paris angenommenen Schlußerklärung betont der Rat die Dringlichkeit der Aufgabe, eine gemeinschaftliche Energiepolitik auszuarbeiten, die unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen eine sichere und dauerhafte Versorgung der Gemeinschaft gewährleistet. 3) Der Rat ist der Ansicht, daß die Orientierungen und die vorrangigen Maßnahmen für eine Energiepolitik der Gemeinschaft, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden sind, in ihren großen Linien die geeignete Diskussionsgrundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Sicherung ihrer Energieversorgung sind. Er nimmt mit Befriedigung von der Absicht der Kommission Kenntnis, ihm spätestens vor Ende des Jahres 1973 Vorschläge dafür zu unterbreiten, wie unter Berücksichtigung der Erörterungen des Rates über diese Punkte die Durchführung der gemeinschaftlichen Energiepolitik in Angriff zu nehmen ist.“ Vgl. die Anlage zum Drahtbericht Nr. 1893 des Ministerialdirigenten Bömcke, Brüssel (EG), vom 23. Mai 1973; Referat 412, Bd. 105693.

9 Die Erklärung der EG-Kommission hatte folgenden Wortlaut: „Die Kommission gab bekannt, daß sie dem Rat vor dem 31. Dezember 1973 Vorschläge zu den nachstehenden Punkten unterbreiten wird: Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Energieeinfuhr- und Ausfuhrländern in der geeigneten Form; Gestaltung und Organisation des gemeinschaftlichen Erdölmarktes; Förderung der Nutzung der Kernenergie; künftige Rolle der Kohle bei der Versorgung der Gemeinschaft; Nutzung und Valorisierung von Erdgas; Fragen, die bei der Durchführung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik mit den Erfordernissen des Umweltschutzes verbunden sind; rationelle Nutzung der Energie und Entwicklung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten zur Förderung neuer Energiequellen.“ Vgl. die Anlage zum Drahtbericht Nr. 1893 des Ministerialdirigenten Bömcke, Brüssel (EG), vom 23. Mai 1973; Referat 412, Bd. 105693.

sprünglich als Ratsfestlegung vorgesehenen prinzipiellen Ausrichtungen auf dem Gebiet der Mineralölpolitik und anderen Energiebereichen, über die sich der Rat nicht verständigen konnte.

5) Ein Termin für die nächste Ratstagung über Energiefragen wurde noch nicht vorgesehen. Indessen waren sich die Delegationen bei der Redaktion des energiepolitischen Resolutionsentwurfes darüber im klaren, daß die von der Kommission bis Jahresende angekündigten konkreten Vorschläge entsprechend den Festlegungen im Pariser Gipfelkommuniqué betreffend die Ausarbeitung einer gemeinsamen Energiepolitik<sup>10</sup> dann kurzfristig im Rat behandelt werden müßten.

Über die einzelnen Tagesordnungspunkte wird im nachfolgenden Abschnitt II gesondert berichtet. Der vom Rat schließlich als Kommuniqué verabschiedete, in der wichtigen Passage betr. die konkreten Aktionen nur auf eine Erklärung der Kommission gestützte energiepolitische Resolutionsentwurf sowie die Texte betr. die vom Rat getroffenen Entscheidungen zur Kokskohle und zur Urananreicherung folgen als Anlagen zu diesem FS-Bericht.<sup>11</sup>

## II. Zu TO-Punkten 2 und 3 („Diagnose und Therapie der Energielage“)

1) Über die von der Kommission gegebene Diagnose der Lage auf dem Energiemarkt der Gemeinschaft bestand weitgehendes allgemeines Einvernehmen.

Stichworte hierzu sind:

Bis etwa 1985 noch kein physischer Mangel an Energie zu erwarten, wachsende Bedeutung der Kernenergie, aber weiterhin zentrale Bedeutung des Mineralöls für die Energieversorgung der Gemeinschaft, zunehmende Risiken durch neue Phase der Beziehungen zwischen den Erzeugerländern und den internationalen Ölgesellschaften, Konzentration<sup>12</sup> der Nachfrage auf Nahost-Öl (auch der USA, die mehr und mehr zum Mineralöl-Einfuhrland werden).

2) Die Kommission hatte die aus ihrer Diagnose folgende Therapie auf drei Hauptpunkte konzentriert:

(1) Entwicklung der Beziehungen der Gemeinschaft mit den anderen großen Importländern<sup>13</sup>,

<sup>10</sup> In Ziffer 9 der Erklärung der europäischen Gipfelkonferenz am 19./20. Oktober 1972 in Paris wurde ausgeführt: „Die Staats- und Regierungschefs halten es für erforderlich, durch die Organe der Gemeinschaft in Kürze eine Energiepolitik ausarbeiten zu lassen, die eine sichere und dauerhafte Versorgung unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen gewährleistet.“ Vgl. EUROPA-ARCHIV 1972, D 506.

<sup>11</sup> Dem Vorgang beigelegt. Vgl. Anm. 4, 6, 8 und 9.

<sup>12</sup> Korrigiert aus: „Konzeptiatiun“.

<sup>13</sup> Im Bericht „Orientierungen und vordringliche Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik“, den die EG-Kommission am 27. April 1973 dem EG-Ministerrat vorlegte, wurde ausgeführt: „Da die Frage der Energieversorgung allmählich weltweite Dimensionen gewinnt, ist es für ein Land oder selbst für eine Gruppe von Ländern heute kaum mehr möglich, die Probleme in diesem Bereich für sich allein zu lösen. Die Gefahr des gegenseitigen Überbietens und der Konfrontation kann nur gebannt werden, wenn zwischen den großen Energieeinfuhrgebieten eine Zusammenarbeit begründet wird, die sich auf bestimmte Prinzipien stützt, noch näher festzulegende Bereiche umfaßt und in einem noch zu definierenden Rahmen erfolgt. Diese Zusammenarbeit muß in erster Linie zwischen der Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten und Japan als den bedeutendsten Energieverbrauchern hergestellt werden. Es muß jedoch auch auf eine Beteiligung der Entwicklungsländer, die Energieeinfuhrländer sind, hingewirkt werden.“ Vgl. BULLETIN DER EG, Beilage 6/1973, S. 5.

(2) unter paralleler Pflege eines guten Klimas der Beziehungen mit den Energieexportländern<sup>14</sup>,

(3) Organisation des gemeinsamen Mineralölmarktes auf der Grundlage einer gemeinsamen (speziellen) Handelspolitik, gewisser Rahmenregelungen und einer wachsenden Konzertierung mit den Mineralölgesellschaften.<sup>15</sup>

Der Verlauf der Diskussion zeigte, daß alle Delegationen dieser Therapie im Grundsatz, d. h. vorbehaltlich einer genaueren Prüfung der von der Kommission vorzulegenden konkreten Einzelvorschläge, folgen und von der Kommission auf der Grundlage ihrer Analyse erarbeitete konkrete Vorschläge erwarten.

Von Beginn der Debatte zeichnete sich indessen deutlich ab, daß unterschiedliche Vorstellungen über die Reihenfolge der Erarbeitung konkreter Vorschläge zu den vorgenannten drei Punkten bestanden:

- Für die französische Delegation, erklärte Minister Charbonnel, sei die Frage der Marktorganisation, d. h. einer Marktordnung für Mineralöl die essentielle Frage und damit ihre Klärung Voraussetzung für die Entwicklung von Beziehungen mit den Mineralöl-Ausfuhr- und den -Einfuhrländern.

Die Aufnahme von Verhandlungen insbesondere mit den USA sei ohne eine Klärung der Marktorganisation verfrüht. Verfrüht sei es auch, den Exportländern ohne gemeinsame interne Basis als Alliance entgegenzutreten. Für die Kontakte mit den anderen Einfuhrländern über die bestehenden Kontakte im Rahmen der OEEC hinaus sei zur Zeit somit noch keine Basis gegeben.

Charbonnel bemängelte im übrigen in den Formulierungen der Kommissionspapiere, es dürfe nicht der Eindruck entstehen, als wolle die Gemeinschaft im Zusammenhang mit einer Konzertation mit den Ölgesellschaften die Verantwortung für etwaige von diesen zu schaffende Kartelle übernehmen. Schließlich dürften die Regierungen der Gemeinschaftsländer bei den von den Erdölgesellschaften zu führenden kommerziellen Verhandlungen nicht bloßgestellt werden.

Was das gemeinsame System für die Einfuhr und Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen als wichtigen Punkt der Marktorganisation angehe, so müsse es

14 Zum Verhältnis zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Energieausfuhrstaaten hieß es im Bericht der EG-Kommission vom 27. April 1973 an den EG-Ministerrat: „Das vordringliche Ziel einer Energiepolitik der Gemeinschaft ist die Erhöhung der Versorgungsstabilität. Das gilt in besonderem Maße für die Versorgung mit Kohlenwasserstoffen, da hier die Abhängigkeit der Gemeinschaft von Drittländern am stärksten ausgeprägt ist. Die beste Stabilitätsgarantie wird letztlich ein Verhältnis des gegenseitigen Vertrauens zwischen der Gemeinschaft und ihren Lieferanten sein. Damit dieses Vertrauen dauerhaft ist, muß es sich in eine Zusammenarbeit einfügen, die auf der Befriedigung der gegenseitigen Interessen der Partner basiert.“ Vgl. BULLETIN DER EG, Beilage 6/1973, S. 6.

15 In ihrem Bericht vom 27. April 1973 an den EG-Ministerrat empfahl die EG-Kommission die Organisation des Erdölmarkts der Europäischen Gemeinschaften: „Hier ist es die erste Aufgabe, innerhalb der Gemeinschaft einen wirksamen Wettbewerb zu garantieren und den freien Warenverkehr zu gewährleisten. [...] Außerdem muß so bald wie möglich ein gemeinsames System für die Einfuhr und Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen festgelegt werden. Dazu gehört auch eine Überwachung der Erdöleinfuhren, die es gegebenenfalls ermöglicht, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.“ Darüber hinaus sei die Einführung von Maßnahmen für eine „konzertierte Überwachung der Versorgungsbedingungen und -strukturen“ erforderlich. Schließlich sei es angebracht, „allgemeine Rahmenregelungen für den Markt festzulegen und auf eine verstärkte Konzertierung zwischen öffentlicher Hand und Mineralölgesellschaften zu setzen“. Vgl. BULLETIN DER EG, Beilage 6/1973, S. 7.

sich nach französischer Auffassung um mehr als eine einfache Überwachung, nämlich um eine echte Kontrolle handeln.

- Der britische Industrieminister Boardman betonte die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Erzeuger- und Verbraucherländern, bat die Kommission, hierfür rasch pragmatische Vorschläge vorzulegen, und sprach sich im übrigen gegen eine starre Organisation des Mineralölmarktes aus, ohne damit die Vorstellungen der Kommission in ihren großen Zügen in Frage stellen zu wollen.
- Die italienische Delegation betonte, daß für sie die Frage guter Beziehungen zu den Erzeugerländern im Rahmen der drei Punkte Priorität habe, daß sie sich aber auch ggf. einer parallelen Behandlung nicht verschließen werde. Im Rahmen der Beziehungen zu den Erzeugerländern komme der Gewährung wirtschaftlicher und technischer Hilfe seitens der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu.
- Der niederländische Wirtschaftsminister Lubbers stellte primär auf eine Förderung der Beziehungen zu den großen Verbraucherregionen, insbesondere den USA ab. Gegenstand einer solchen Zusammenarbeit könnte nach niederländischer Auffassung die Abstimmung der Beziehungen zu den Förderländern sowie die Sicherstellung der Versorgung im Krisenfalle sein.

Für ihn war die Verbesserung der Beziehungen zu den anderen Verbraucherländern und ein gutes Klima zu den Förderländern Grundlage für die Organisation des Gemeinschaftsmarktes.

- Staatssekretär Rohwedder betonte die Bereitschaft der Bundesregierung, undogmatisch zu gemeinsamen Lösungen beizutragen. Die Gemeinschaft sei zunehmend mit Energieversorgungsproblemen konfrontiert, die ein Mitgliedstaat allein nicht mehr lösen könne (Gefahrengemeinschaft).

Die Kommissionsvorschläge seien für uns eine wertvolle Basis für die Anstrengung, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Mineralölversorgung sei es im Außenbereich wichtig und richtig, parallel und gleichgewichtig die Beziehungen zu den Produzentenländern und den Verbraucherländern zu fördern. Zugleich sei eine wichtige Frage, wenn vielleicht auch nicht die vorrangigste, die Struktur des Gemeinschaftsmarktes zu überprüfen, ob sie den sich ändernden Versorgungsbedingungen angemessen sei. Unsere Erfahrung sei, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Mineralölgesellschaften notwendig sei und auch von den Gesellschaften selbst unterstützt werde, zumal der internationale Mineralölmarkt immer stärker politisiert sei. Bei der Gestaltung des gemeinsamen Mineralölmarktes sollten die pluralistischen Geschäftsbeziehungen aber nicht eingeengt werden. StS Rohwedder betonte bei verschiedenen Gelegenheiten aber auch, daß die Bundesregierung bei ihrer Haltung nicht von der Vorstellung einer völligen Liberalität des Marktes ausgehe.

- Auch keine der anderen Delegationen teilte den französischen Standpunkt der absoluten Priorität für die Entwicklung der Marktorganisation.
- 3) In den insgesamt achtstündigen Erörterungen des Rates über die Redaktion des von der Kommission vorgelegten Resolutionsentwurfs zeigten sich, mit Ausnahmen der französischen Delegation, alle anderen Delegationen bereit, an For-

mulierungen mitzuwirken, die in der Frage der Rangfolge der Therapiepunkte mehr oder weniger auf ein paralleles Vorgehen hinausließen. Französische Delegation hat es indessen – ähnlich wie bei den Beratungen im Ministerrat am 15. Mai über GATT-Probleme<sup>16</sup> – abgelehnt, Prinzipien, die die Außenbeziehungen der Gemeinschaft betreffen, zu billigen, ohne zuvor eine Gemeinschaftsdoktrin – hier die Organisation des inneren Marktes – zu definieren.

4) Minister Charbonnel betonte ausdrücklich, daß Vizepräsident Simonet bei seiner für den 30. Mai vorgesehenen Reise in die USA nur informatorische Gespräche über Energieversorgungsfragen führen könne. Solchen Gesprächen widersprach er indessen nicht.

Einer italienischen Anregung, die Mitgliedsländer der Gemeinschaft mögen vor der für den 6. bis 8. Juni vorgesehenen OECD-Beratung über Energiefragen<sup>17</sup> eine gemeinschaftsinterne Koordinierung durchführen, wurde von keiner Seite widersprochen.

5) Sowohl von deutscher als von britischer Seite wurde die Bedeutung der Kohle als Sicherheitsfaktor unterstrichen und die Kommission aufgefordert, diesem Thema stärkere Aufmerksamkeit zu schenken, als dies in den vorliegenden Dokumenten geschehen sei. Eine allgemeine Diskussion dieser Frage auf der Grundlage des Resolutionsentwurfes der Kommission kam indessen nicht zustande, nachdem der Rat feststellen mußte, daß über Konkretisierungen der einzuschlagenden Therapie kein Einvernehmen zu erzielen war.

Zu TO-Punkt 4 („Kokskohlenbeihilfe“)

Bereits die erste Diskussionsrunde im Rat zeigte, daß gegenüber den Beratungen im Dezember vorigen Jahres<sup>18</sup> sich auch die niederländische und die italienische Delegation nicht mehr von vornherein jeglicher Gemeinschaftslösung verschließen, daß aber, wie schon bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe und im Ausschuß der Ständigen Vertreter, weiterhin außer der deutschen De-

16 Botschafter Sachs, Brüssel (EG), berichtete am 15. Mai 1973: „Erste allgemeine Aussprache im Rat über Kommissionsmitteilung brachte noch keine Übereinstimmung über grundsätzliche Ausrichtung des Globalkonzepts der Gemeinschaft für die kommenden multilateralen Handelsverhandlungen. Französischer Außenminister Jobert forderte, daß die Gemeinschaft vor allem ihre zu verteidigenden Interessen deutlich machen sollte. Er verlangte außerdem währungspolitische Zusicherungen als Voraussetzung für die Handelsverhandlungen und wandte sich mit Nachdruck gegen amerikanische Stimmen, die mehr an Handelskonzessionen von Europa forderten, als die USA zu geben bereit seien. Alle anderen Delegationen wandten sich gegen eine defensive Ausgangshaltung der Gemeinschaft. Diese solle, wie Douglas-Home es formulierte, erklären, was sie zu tun bereit sei, und nicht festlegen, was sie nicht tun wolle. Die meisten Minister warnten auch vor einer Verknüpfung der handelspolitischen mit den währungs- oder auch verteidigungspolitischen Problemen. StS Apel zog die Schlüssefolgerungen aus den Gesprächen des Bundeskanzlers und des Bundesaußenministers mit der amerikanischen Regierung und sprach sich für eine konstruktive und liberale Haltung der Gemeinschaft aus. Mehrere Delegationen unterstützten ausdrücklich die Haltung der deutschen Delegation.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 1782; Referat 411, Bd. 610.

17 Die OECD-Ministerratstagung fand in Paris statt. Im Mittelpunkt standen Fragen der Handels- und Währungspolitik. Bezuglich der Energiepolitik beschlossen die Minister eine stärkere Zusammenarbeit in der OECD. Vgl. dazu EUROPA-ARCHIV 1973, Z 144f.

18 Der EG-Ministerrat beschäftigte sich auf seiner Tagung am 19. Dezember 1972 in Brüssel erstmals mit dem Entwurf der EG-Kommission vom Oktober 1972 für einen Beschuß über das System gemeinschaftlicher Beihilfen für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie. Der Ministerrat bat die EG-Kommission, den Entwurf im Lichte der Diskussion zu überarbeiten. Vgl. dazu BULLETIN DER EG, 12/1972, S. 86f.

legation nur die belgische, die luxemburgische und dänische Delegation bereit waren, dem Kommissionsvorschlag zu folgen. Die anderen Delegationen plädierten zunächst dafür, das Thema angesichts der grundsätzlichen Einverständnisse über den Erlaß einer Gemeinschaftsregelung überhaupt unter Fortbestehen der sachlichen Meinungsverschiedenheiten an den AStV<sup>19</sup> zurückzuverweisen. Erst auf nachdrückliches Drängen der deutschen Delegation, die hierbei den Zusammenhang zwischen der Beibehaltung einer Gemeinschaftsverantwortung für Kokskohle als einziger Klammer im Kohlebereich überhaupt und der Glaubwürdigkeit neuer Anstrengungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energiepolitik insgesamt hervorhob (die Gemeinschaft kann Bewährtes nicht aufgeben, wenn sie auf anderen Gebieten nach vorn gehen will), gelang es schließlich, mit Unterstützung des Ratspräsidenten<sup>20</sup> eine Arbeitsgruppe mit der weiteren Überprüfung zu beauftragen.

Die am Rande der Sitzung mit den hauptbeteiligten Delegationen geführten Konsultationen hatten gezeigt, daß ein Kompromiß allenfalls im Rahmen einer Lösung zu erzielen war, bei der Großbritannien im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag keine Nettozahlungen an die übrigen Gemeinschaftspartner zu leisten hat (nachdem ein Kokskohleaus tausch zwischen Großbritannien und anderen Gemeinschaftsländern gegenwärtig nicht erfolgt und auch nicht zu erwarten ist). In der Gruppe wurde dann deutscherseits das als Anlage 2<sup>21</sup> zu diesem DB beigelegte „Denkmodell“ in die Diskussion eingeführt, das zwar insbesondere von den niederländischen, italienischen und französischen Delegationen noch nicht akzeptiert wurde, weil deren Weisungen dies zumindest gegenwärtig nicht zuließen und weil auch die zahlenmäßigen Auswirkungen im gegebenen Augenblick für diese Delegationen noch nicht transparent genug waren, das aber nach übereinstimmender Meinung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe insgesamt gesehen einen konstruktiven Beitrag zur Lösung, wenn nicht überhaupt die beste Lösung dieser komplexen und komplizierten Frage darstellte. Die italienische Delegation bestand im übrigen darauf, einen Ergänzungsvorschlag zu diesem Modell einzuführen, der eine Entlastung hinsichtlich der Um lage der Stahlindustrie bezüglich des Einsatzes von Drittlandskokskohle darstellen würde.

Alle Bemühungen, aufgrund des Ergebnisses der Ad-hoc-Gruppe bereits in diesem Rat zu einer verbindlichen Annahme der im deutschen Modell dargestellten Prinzipien zu kommen, stießen vor allem bei der italienischen, aber auch bei der französischen und holländischen Delegation auf Widerstand. Auf der Grundlage eines von der deutschen Delegation in wesentlichen Punkten verbesserten Präsidentschaftsvorschlags wurde schließlich Einvernehmen im Rat erzielt.

Der Rat prüfte den geänderten Entwurf einer Entscheidung (EGKS) der Kommission über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft, nahm die Vorschläge zur Kenntnis, die im Hinblick auf eine Änderung dieses Entwurfs gemacht wurden und stellte mit Zufriedenheit fest, daß

19 Ausschuß der Ständigen Vertreter.

20 Willy Claes.

21 Dem Vorgang beigelegt. Vgl. Anm. 6.

bezüglich der Einführung dieser Beihilferegelung für Kokskohle eine Annäherung der Standpunkte erreicht wurde.

Er bat die Kommission, auf der Grundlage dieser Fortschritte einen geänderten Entwurf vorzulegen, und beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, die Prüfung dieser Frage fortzusetzen, um die Zustimmung des Rates vorzubereiten, damit die Genehmigung spätestens bis 25. Juni 1973 erfolgen kann.

Diese im Rat getroffene Vereinbarung stellt das größte Maß an erzielbarer Übereinstimmung zur Grundausrichtung der neuen Kokskohlenlösung dar, das erreichbar war, wobei klar sein dürfte, daß eine bloße Rückverweisung des Themas an den Ausschuß der Ständigen Vertreter nur zu einer schlechteren Lösung bei Wiederaufnahme der Prinzipiendiskussion geführt hätte. Nach dem persönlichen Engagement des niederländischen und des französischen Delegationschefs (letzterer erklärte ausdrücklich, er habe ein préjugé favorable intellectuel für das deutsche Modell) kann erwartet werden, daß von dieser Seite her kein neuer prinzipieller Einwand kommen wird.

Die Haltung der italienischen Delegation, die sich selbst in der Isolierung anfänglich noch hartnäckig gegen die Annahme des schließlich verabschiedeten Textes zur Wehr setzte, wird letzten Endes entscheidend davon bestimmt sein, wie die gegenwärtig auf kommerzieller Ebene über die Lieferung von deutscher Kokskohle nach Italien geführten Verhandlungen verlaufen werden.

Unter der Voraussetzung, daß sich die Erwartung des Rates erfüllt, daß die Kokskohlenbeihilfe spätestens im Rat vom 25. Juni auf der Grundlage der jetzt erzielten Fortschritte verabschiedet wird, ist für das Kokskohlenproblem eine tragfähige Gemeinschaftsregelung mit einem gegenüber dem bisherigen Finanzvolumen respektablen Zuwachs (s. o. unter I.) erreicht worden.<sup>22</sup>

TO-Punkt 5 („Gemeinschaftliches Vorhaben im Kohlenwasserstoffbereich“)

Der Rat gelangte durch die Kompromißbereitschaft aller Delegationen nach relativ kurzer Diskussion zu einer Einigung über die noch offenen Fragen. Nach der endgültigen Verabschiedung auf einer der nächsten Ratstagungen als A-Punkt kann damit die Gemeinschaft ihre Unterstützung zur Durchführung ge-

22 Der EG-Ministerrat einigte sich am 23./24. Juli 1973 in Brüssel auf eine Entscheidung über das System gemeinschaftlicher Beihilfen für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie. Vorgesehen waren Förderbeihilfen, deren Höhe die Regierungen je nach den wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Reviere anpassen könnten: „Für die Absatzbeihilfe, die nur bei Lieferungen in revierfreie Gebiete oder im innergemeinschaftlichen Austausch gewährt wird, sieht die Entscheidung einen Höchstsatz vor, der bis zu 3 R[echnungs]E[inheiten] je Tonne bei Lieferungen an solche Werke betragen kann, die über direkte Versorgungsmöglichkeiten über den Seeweg verfügen; in den übrigen Fällen kann der Satz bis zu 1,60 RE je Tonne betragen. Diese Sätze werden im fünften Jahr auf 2,60 bzw. 1,40 RE und im sechsten Gültigkeitsjahr der Entscheidung auf 2 bzw. 1 RE gesenkt. Für die im innergemeinschaftlichen Austausch gewährten Absatzbeihilfen und für die Beitragssumme der Mitgliedstaaten, die nicht am innergemeinschaftlichen Austausch teilnehmen, sofern ihre Kokskohleförderung mindestens 75 % des Bedarfs ihrer Hochöfen deckt, wird eine gemeinschaftliche Finanzierung eingeführt. Hierzu wird ein Sonderfonds geschaffen“. Die Regelung trat am 1. August 1973 rückwirkend zum 1. Januar 1973 in Kraft und hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 1978. Vgl. BULLETIN DER EG 1973, 7-8/1973, S. 61.

Für den Wortlaut der Entscheidung vgl. AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Nr. L 259 vom 15. September 1973, S. 36-42.

meinschaftlicher Vorhaben gewähren, die für die Herstellung ihrer Versorgung mit Kohlenwasserstoffen von vorrangigem Interesse sind.

Im einzelnen ist festzuhalten:

- Es bleibt bei der im Laufe der Beratung in der Gruppe Energie gefundenen Bezeichnung „gemeinschaftliches Vorhaben“. Die französische Delegation und die Kommission nahmen ihren Antrag, daß nur Vorhaben unterstützt werden sollen, die im Rahmen eines gemeinschaftlichen Unternehmens durchgeführt werden, zurück. Art. 1 erhält daher die Fassung der linken Spalte von Dok. R 1202/73.
- Bei der Festlegung der Tätigkeiten, die für die Gewährung einer Unterstützung der Gemeinschaft in Frage kommen, (Art. 2) einigte sich der Rat auf den Textvorschlag der dänischen und niederländischen Delegation, wobei die dort aufgeführten Tätigkeiten des Aufsuchens und des Abbaus um die der Lagerung und des Transportes erweitert werden. Ein Wegfall der Beschränkung des Erfordernisses „technischer Weiterentwicklung“ war nicht zu erreichen, weil einmal die französische und niederländische Delegation auf dieser Beschränkung bestanden und zum anderen auch andere Delegationen für diese Beschränkung eine gewisse Sympathie bekundeten, da nach Meinung dieser Delegationen die Höhe der in Aussicht genommenen Förderungsmittel (25 Mio. RE) ohnehin eine allzu breite Aufsplitterung nicht sinnvoll erscheinen ließe und zum anderen es zunächst darum gehe, hier einen Anfang zu setzen.
- Was die Art der Begünstigung angeht (Art. 4) einigte sich der Rat auf die Streichung von Zinsvergütungen. Auch dies stellt einen Kompromiß dar, da die französische Delegation ursprünglich außer den Zinsvergütungen auch die Darlehensbürgschaften ausgenommen wissen wollte. Der Feststellung der deutschen und niederländischen Delegation, daß Zinsvergütungen auch unter Subventionen subsumiert werden könnten, wurde von keiner Delegation widersprochen. Es sollen ferner die Worte „nicht rückzahlbare oder“ gestrichen werden, wobei sich der Rat jedoch einig war, daß dies keine materielle Änderung bedeute, da bei Nichterfüllung der Bedingungen Subventionen nicht rückzahlbar bleiben. Die übrigen hier noch bestehenden Vorbehalte der französischen, niederländischen und italienischen Delegation wurden zurückgenommen. Das gilt auch für den Antrag der italienischen Delegation, in die Liste der Vergünstigungen auch steuerliche Vergünstigungen aufzunehmen.
- Die französische Delegation verzichtete auf ihren Textvorschlag zu Art. 5 Abs. 1. Sie verzichtete ebenfalls auf ihren Antrag in Art. 5 Abs. 3, Vorschläge für Empfehlungen auf steuerlichem Gebiet aufzunehmen.
- Um eine Heraushebung der Angleichung der Steuervorschriften für Unternehmen im Kohlenwasserstoffbereich im Verhältnis zur allgemeinen Angleichung der Steuervorschriften für Unternehmen zu verhindern, wird der Abs. 1 der in das Protokoll des Rates aufzunehmenden Erklärung (Anl. II von Dok. R 1202/73) etwa dahingehend geändert, daß die Kommission ihrerseits erklärt, diese Probleme prüfen zu wollen und im Rahmen der allgemeinen

Angleichung der Steuervorschriften möglichst vor dem 1.1.1975 dazu Vorschläge zu unterbreiten.<sup>23</sup>

TO-Punkt 6 („Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen“)

Der Rat stimmte dem Richtlinienvorschlag zu, nachdem die noch offen Fragen wie folgt gelöst wurden:

- Der Titel des Richtlinienvorschlags der Kommission wird auf Mineralöl und Mineralölzeugnisse beschränkt, so daß Erdgas ausgenommen wird. Die französische Delegation nahm ihren dagegen bestehenden Vorbehalt zurück, nachdem die Kommission zu Protokoll des Rates erklärt hatte, sie werde dem Rat einen Vorschlag für den Erdgasbereich vorlegen.
- Die französische Delegation nahm ihren Vorbehalt gegen die Rechtsgrundlage des Art. 103 zurück.
- Die französische Delegation verzichtete ferner auf ihren Vorschlag, in Art. 1 die Möglichkeit einer Reglementierung des Außenhandels vorzusehen.

Sie war dazu bereit, nachdem der Rat sich zuvor mit folgendem *Considérant* einverstanden erklärt hatte:

„*Considérant qu'il importe de prévoir à l'avance des procédures et des instruments appropriés permettant d'assurer, une rapide mise en œuvre des mesures destinées à atténuer les effets des difficultés d'approvisionnement en huile de pétrol et produits pétroliers.*“<sup>24</sup>

TO-Punkt 7 („Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Schaffung einer Urananreicherungskapazität der Gemeinschaft“)

Nach kurzer Aussprache, in der die Delegationen die bekannten Auffassungen vertraten, einigte sich der Rat auf den Entwurf einer Entschließung, wie er außerhalb der Sitzung von den Delegationen der Troika<sup>25</sup> und Frankreichs ausgetauscht worden war.

In der Neufassung sind, wie in dem Gespräch zwischen StS Haunschild und Herrn Giraud am 17. Mai in Aussicht genommen, alle die Punkte ausgeklammert, wie die Vorausschätzungen, die unter den Delegationen streitig sind. Ferner sind nicht aufgenommen die von der Kommission vorgeschlagenen präjudizierenden Formulierungen über den Inhalt der später zu beschließenden gemeinsamen Politik. Schließlich wurde von den Delegationen der Troika akzeptiert, daß der Bericht des Ausschusses bereits Ende des Jahres dem Rat vorgelegt wird, wobei allerdings, und dies ist die Gegenleistung der Franzosen, vollkommen offen blieb, welche Art von Entscheidungen der Rat treffen wird. Unwidersprochen wurde in der Ratstagung vom Vorsitzenden festgestellt, daß

23 Auf der Grundlage der Entschließung vom 22./23. Mai 1973 erließ der EG-Ministerrat am 9. November 1973 eine Verordnung über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe. Für den Wortlaut der Verordnung Nr. 3056/73 vgl. AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Nr. L 312 vom 13. November 1973, S. 1-3.

24 Auf der Grundlage der Entschließung vom 22./23. Mai 1973 genehmigte der EG-Ministerrat am 24. Juli 1973 eine Richtlinie über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölzeugnissen. Für den Wortlaut vgl. AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 1 f.

25 Bundesrepublik, Großbritannien und die Niederlande.

die jetzige Fassung des Entschließungsentwurfs keinerlei Verpflichtung zur endgültigen Entscheidung enthält.

[gez.] Bömcke

**Referat 412, Bd. 105693**

**157**

**Gespräch des Staatssekretärs Frank mit dem  
tschechoslowakischen Stellvertretenden Außenminister Goetz**

**214-321.05 TSE-557/73 geheim**

**24. Mai 1973<sup>1</sup>**

Protokoll der zweiten deutsch-tschechoslowakischen Verhandlungs runde in Bonn;

hier: Sitzung am 24. Mai 1973

Ort: Kanzlerbungalow; Beginn: 11.00 Uhr

Gesprächsteilnehmer:

auf deutscher Seite Staatssekretär Frank, MDg Dr. von Schenck, Frau VLR I Dr. Finke-Osiander, MDg Dr. Schiffer (BMI), Herr Dr. Heyde (BMJ), Herr Grönebaum (Dolmetscher);

auf tschechoslowakischer Seite Vizeminister Goetz, Herr Dr. Pisk, Herr Dr. Mika, Herr Cech (Außenministerium), Herr Dr. Klapal (Generalstaatsanwalt schaft), Herr Sadovsky, Herr Hendrych (Dolmetscher).

StS *Frank* stellt fest, daß gestern<sup>2</sup> zwei Punkte der Präambel<sup>3</sup> offen geblieben seien:

- Die Ersetzung der Worte „Politik Hitlers“ durch einen allgemeinen Begriff,
- die Frage, ob der Begriff „Unrecht“ für die deutsche Seite mit einem erläu ternden Briefwechsel annehmbar sein würde. Zu diesem letzteren Punkt müsse klar sein, daß mit einer solchen Aussage weder materielle Ansprüche noch eine Rechtfertigung der Vertreibung der Sudetendeutschen verbunden werden könne.

Schließlich stehe auch noch die endgültige tschechoslowakische Stellungnahme aus, ob auf den abschließenden Präambelsatz verzichtet werden könne.

VM *Goetz* bestätigt, daß die tschechoslowakische Seite mit dem Begriff „Un recht“ lediglich eine stärkere politisch-moralische Verurteilung anstrebe. Sie

<sup>1</sup> Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Vortragender Legationsrätin I. Klasse Finke-Osiander gefertigt.

<sup>2</sup> Für die Sitzung am 23. Mai 1973 vgl. Dok. 155.

<sup>3</sup> Für den in der ersten Verhandlungs runde zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR vom 7. bis 11. Mai 1973 in Prag ad referendum verabschiedeten Entwurf einer Präambel vgl. Anlage 6 zum Schreiben des Staatssekretärs Frank vom 16. Mai 1973 an Bundeskanzler Brandt; Dok. 141.

wolle weder materielle Forderungen darauf stützen, noch wolle sie sich damit auseinandersetzen, ob die Aussiedlung der Sudetendeutschen gerecht oder ungerecht gewesen sei.

Erklärt zum letzten Absatz, die tschechoslowakische Seite würde ihn für nützlich halten; wenn die deutsche Seite ihn jedoch für nicht annehmbar erkläre, sei die tschechoslowakische Seite bereit, auf ihn zu verzichten.

StS *Frank* bestätigt, daß der Begriff „Unrecht“ für die deutsche Seite akzeptabel sein würde, wenn dazu eine befriedigende briefliche Erklärung vereinbart werden könnte.

Zum Begriff „Politik Hitlers“ wird nach kurzer Diskussion vereinbart, ihn im deutschen Text durch „nationalsozialistisches Regime“ und im tschechoslowakischen Text durch „nazistisches Regime“ zu ersetzen.

Es wird Einvernehmen festgestellt über den abschließenden Satz der Präambel: „Sind wie folgt übereingekommen“.

StS *Frank* erläutert zu Artikel I<sup>4</sup>, weshalb die deutsche Seite eine Futur-Konstruktion („werden das Münchener Abkommen in ihre gegenseitigen Beziehungen als nichtig behandeln“) wünsche.

VM *Goetz* erklärt, im Tschechischen würde eine ins Futur gesetzte Aussage in Artikel I eindeutig besagen, daß erst mit diesem Vertrag das Münchener Abkommen als ungültig anzusehen sei. Deshalb sei eine Futurkonstruktion für die tschechoslowakische Seite nicht annehmbar.

Seine Regierung könne sich mit der in Prag zwischen den Delegationsleitern besprochenen Fassung des Artikels I einverstanden erklären unter der Voraussetzung, daß im tschechoslowakischen Text nicht „behandeln“, sondern „betrachten“ stehen würde. Die deutsche Seite könne das adäquate Wort „behandeln“ verwenden.

Verweist unter Bezugnahme auf das gestrige Vier-Augen-Gespräch der Delegationsleiter darauf, daß Dr. Laco, Vizepräsident der tschechoslowakischen Regierung und Vorsitzender des Wissenschaftsrates für Verfassungsfragen, ein sprachwissenschaftliches Gutachten vorgelegt habe, demzufolge das deutsche Wort „behandeln“ und das im tschechoslowakischen Text verwendete Wort „považovať“ völlig unterschiedliche Bedeutung hätten.

Stellt im Auftrag seiner Regierung die Frage, ob in Artikel I bezüglich des Münchener Abkommens der Zusatz möglich sei „das durch Gewaltandrohung erzielt wurde“. Ebenso bitte die tschechoslowakische Seite nochmals, die Formulierung „im Interesse (der gegenseitigen Beziehungen)“ zu prüfen.

StS *Frank* verweist unter Bezugnahme auf von Vizeminister *Goetz* erwähnte Erklärungen früherer Bundesregierungen darauf, daß es für die Bundesregierung sicher einfacher wäre, einen Artikel aus solchen Erklärungen früherer Bundesregierungen zu formulieren, wenn dies für die tschechoslowakische Seite annehmbar wäre. Man könnte jedoch nicht versuchen, alles zu akkumulie-

<sup>4</sup> Zu Artikel I und II lagen ein in der ersten Verhandlungs runde zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR vom 7. bis 11. Mai 1973 in Prag ad referendum verabschiedeter Entwurf sowie ein mit Schreiben des Staatssekretärs *Frank* vom 15. Mai 1973 an den tschechoslowakischen Stellvertretenden Außenminister *Goetz* übermittelter Vorschlag vor. Vgl. dazu die Anlagen 3 und 5 zum Schreiben von *Frank* vom 16. Mai 1973 an Bundeskanzler *Brandt*; Dok. 141.

ren, ohne das Gleichgewicht der vorgesehenen drei Formulierungselemente zu zerstören.

Verweist darauf, daß erstmalig in dem heutigen Gespräch die tschechoslowakische Seite darauf aufmerksam mache, daß in Artikel I hinsichtlich der Worte „behandeln“ im Deutschen und „betrachten“ im Tschechischen etwas liege, das über Übersetzungsschwierigkeiten hinausgehe. Übersetzungsschwierigkeiten ließen sich durch Interpretationsbrief beseitigen. Wenn jedoch das tschechoslowakische Wort etwas ganz anderes bedeute, ergebe sich eine neue Lage.

Macht folgenden Formulierungsvorschlag (darin sehe er die äußerste Grenze des für uns Möglichen): „Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik behandeln das Münchener Abkommen in ihren gegenseitigen Beziehungen als nichtig.“ Die Übersetzungsschwierigkeit wird überbrückt durch Interpretationsbrief, in dem erläutert wird, wie das tschechoslowakische Wort zu verstehen ist.

VM Goetz: Diesen Vorschlag könne er nicht akzeptieren. Man könne nicht Worte durch mehrseitige Briefe ersetzen und vernebeln. Es handele sich nicht um eine Frage der Übersetzung, sondern der Konzeption.

Tschechoslowakische Seite könne einen Brief zu dieser Frage aus einem einfachen Grunde nicht akzeptieren, weil man es nicht erklären kann.

StS Frank: Entscheidender Punkt für Zustandekommen des Vertrags. In Prag habe Vizeminister Goetz gesagt: Wir wissen, daß deutsche Übersetzung für „betrachten“ „behandeln“ ist. Wenn Sie bereit sind, diesen Satz zu Protokoll zu geben, kann ich das annehmen.

VM Goetz erläutert, daß in Prag im Vier-Augen-Gespräch in Anwesenheit der Dolmetscher über die Übersetzungsschwierigkeiten diskutiert worden sei.<sup>5</sup> Er habe ferner bereits berichtet, daß ihm im Rahmen der Erörterung der Formulierung durch seine Regierung entgegengehalten worden sei, daß hier zwei unterschiedliche Worte vorlägen und daß daher bei Verwendung dieser Wörter kein einheitlicher Text zustande komme.

Die Schwierigkeit wäre zu lösen, wenn Sie statt „behandeln“ „betrachten“ einsetzen. Erhalten bleibt „in den gegenseitigen Beziehungen“.

StS Frank: Die Frage, daß „behandeln“ und „betrachten“ mehr ist als ein sprachliches Problem, ist in unserem Gespräch heute erstmals aufgetaucht. Jetzt sind wir wieder am gleichen Punkt wie in Prag.

Wir sind in der Lage zu sagen: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen in ihren gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrags als nichtig“. Diese Qualifizierung ist notwendig, um klarzustellen, daß das ohne diesen Vertrag nicht der Fall wäre.

VM Goetz: Da wir uns darüber einig sind, sind diese Punkte entbehrlich.

StS Frank: Wenn wir uns einig sind, sollten Sie diese Punkte akzeptieren, die uns „betrachten“ möglich machen.

<sup>5</sup> Zum Gespräch des Staatssekretärs Frank mit dem tschechoslowakischen Stellvertretenden Außenminister Goetz am 8. Mai 1973 in Prag vgl. Dok. 141, Anm. 9.

VM *Goetz* schlägt vor, in Artikel I einzufügen „im Interesse der gegenseitigen Beziehungen“ und „nach Maßgabe dieses Vertrags“. Er werde über die aufgetretenen Schwierigkeiten seiner Regierung nach Prag berichten.

StS *Frank* resümiert die von beiden Seiten zu prüfende Formulierung wie folgt:

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Interesse ihrer gegenseitigen Beziehungen und nach Maßgabe dieses Vertrags als nichtig.“

– Ende der Sitzung um 12.30 Uhr –

– Fortsetzung der Sitzung um 17.00 Uhr. –

#### Zu Artikel II

StS *Frank*: Die auf der in Prag erarbeiteten Grundlage deutschen Vorschläge<sup>6</sup>, die ich Ihnen übermittelt habe, sind das Ergebnis unseres intensiven Bemühens um größtmögliche Klarheit und Vereinfachung. (Verliest deutschen Vorschlag zu Absatz 1):

„Artikel I dieses Vertrages berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben.“

VM *Goetz* schlägt folgende Ergänzung vor:

„und die unberührt bleiben bei der Beseitigung von rassischen, politischen und anderen Ungerechtigkeiten“.

StS *Frank*: Einverstanden in der Sache. Nur die konkrete Formulierung bleibt noch zu prüfen.

Herr *von Schenck* gibt zu überlegen, ob man diese Frage eventuell in den Briefwechsel mit aufnehmen sollte, der zu dem in Absatz 3 der Präambel enthaltenen Begriff „Unrecht“ vorgesehen ist.

VM *Goetz* schlägt statt dessen folgende Alternative vor: in deutsche Formulierung hinter Datum vom 4. Mai 1945<sup>7</sup> einfügen „und die nicht aus anderen Gründen aufgehoben wurden“.

StS *Frank* schlägt vor, angesichts bestehender Einigkeit in der Sache die weitere Prüfung der Formulierung an die Arbeitsgruppe zu überweisen.

Man könne jedoch auch an gesonderten Briefwechsel denken, der nicht mit dem zur Präambel vorgesehenen zusammenhängt.

Nicht möglich sei jedoch, die Ergänzung so zu formulieren, daß sie den Absatz aushöhle und schließlich nur besagen würde: Was nicht aufgehoben ist, besteht noch.

VM *Goetz*: Einverstanden. Wünscht jedoch im Interesse klaren Mandats festzustellen, daß er aus den bereits heute morgen angeführten Gründen gegen einen Brief sei.

<sup>6</sup> Unvollständiger Satz in der Vorlage.

<sup>7</sup> Zum Datum des 4. Mai 1945 vgl. Dok. 161, besonders Anm. 7.

StS *Frank* verliest Absatz 2:

„Artikel I dieses Vertrages läßt insbesondere auch die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen unberührt.“

Bitte MDg Dr. Schiffer um Erläuterung des deutschen Vorschlags.

Herr Dr. *Schiffer* erläutert deutsche Auffassung, daß Vertrag auch in der Frage der Staatsangehörigkeit in den beiderseitigen Auffassungen nicht voll übereinstimme und daß keine Änderung der bestehenden Lage herbeigeführt werden soll.<sup>8</sup>

Der Vertrag dürfe

- keinen natürlichen Personen Recht entziehen, die sie nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Staatsangehörigkeitsrecht<sup>9</sup> besitzen,
- die Bundesrepublik Deutschland nicht zur Änderung ihres Staatsangehörigkeitsrechts nötigen,
- ebensowenig wie zur Änderung der Staatsangehörigkeitspraxis der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu sei die Bundesregierung durch unsere Verfassung verpflichtet.

Erläutert weiter, daß der am 12. Mai von Botschafter Křepelák übergebene tschechoslowakische Vorschlag<sup>10</sup> aus deutscher Sicht nicht annehmbar sei, weil er durch den Nebensatz „ohne Rücksicht auf die Veränderungen der Staatsangehörigkeit nach dem 29. September 1938“ Unklarheit schaffe und in bezug auf die Staatsangehörigkeit gerade die Wirkungen ausschließen würde, die von Artikel I betroffen werden. Eine weitere Schwäche des Vorschlags habe darin bestanden, daß er nur lebende Personen erfasse.

Der deutsche Vorschlag sei von der Absicht ausgegangen, diese Unklarheiten auszuschließen und von dem von Minister Goetz mehrfach geäußerten Wunsch nach knappen Formulierungen.

Herr *Pisk* erläutert, daß tschechoslowakische Seite weder die Rechtsposition natürlicher Personen verändern noch die Bundesrepublik Deutschland zur Änderung ihrer Staatsangehörigkeitsgesetzgebung nötigen wolle.

Obwohl der deutschen Seite aus tschechoslowakischen Noten die Vorbehalte gegen das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1955 bekannt seien, soweit dieses tschechoslowakische Staatsangehörige betreffe, hat sich die tschechoslowakische Seite mit ihrem Vorschlag zu der positiven Feststellung bereitgefunden, daß die Rechtsordnungen beider Seiten unberührt bleiben, um damit den deutschen Wünschen entgegenzukommen.

Wir haben zwei Möglichkeiten:

- entweder die tschechoslowakische Formulierung anzunehmen ohne den Zusatz, der aus deutscher Sicht Unklarheiten verursache,

<sup>8</sup> Zur Auffassung des Bundesministeriums des Innern in der Frage des Wortlauts von Artikel II Absatz 2 eines Vertrags zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR vgl. auch Dok. 141, Anm. 12.

<sup>9</sup> Zum Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik vgl. Dok. 105, Anm. 11.

<sup>10</sup> Für den tschechoslowakischen Vorschlag für Artikel II Absatz 2 vgl. Anlage 3 des Schreibens des Staatssekretärs Frank vom 16. Mai 1973 an Bundeskanzler Brandt; Dok. 141.

- oder den deutschen Vorschlag unter Auslassung der Worte „insbesondere auch“.

VM *Goetz*: Das Kernproblem ist für uns, wir können Ihnen nicht bestätigen, daß wir etwa 80 000 unserer Bürger deutscher Nationalität als Ihre Staatsangehörigen ansehen. Wir haben Verständnis für Ihren Standpunkt – aber wir verteidigen unsere Rechtsordnung mit gleicher Vehemenz.

StS *Frank* dankt für die konstruktive Ausführung von Herrn Pisk. Stellt Einvernehmen darüber fest, neutrale Formulierung anzustreben. Schlägt vor, die Arbeitsgruppe zu beauftragen, eine Lösung zu finden, die in Richtung des zweiten Vorschlags von Herrn Pisk liegen könnte.

StS *Frank* verliest Absatz 3 des deutschen Vorschlags:

„Artikel I dieses Vertrages bildet keine Rechtsgrundlage für materielle Ansprüche der ČSSR und ihrer natürlichen und juristischen Personen.“

VM *Goetz* stimmt dieser Formulierung zu. Erklärt, diese Feststellung koste viel Geld – deshalb sei es nur logisch, daß es hier so kurz und bündig ausgedrückt werde.

StS *Frank* faßt die Aufträge an die Arbeitsgruppe zusammen:

- 1) Briefentwurf, der sich auf Begriff „Unrecht“ in Präambel und auf Artikel II Absatz 3 bezieht;
- 2) zu Artikel II Absatz 1 zu formulierende Ergänzung bezüglich auszuschließender Rechtswirkungen;
- 3) zu Artikel II Absatz 2 beiderseits annehmbare Formulierung zur Frage der Staatsangehörigkeit zu suchen;
- 4) zusätzlich als Detailproblem zu Artikel II Absatz 1 noch die Frage möglicher strafrechtlicher Verfolgungstatbestände zu klären.

Dagegen solle die Arbeitsgruppe sich nicht mit Artikel I befassen, der beiden Regierungen zur erneuten Prüfung vorliege.

StS *Frank* verliest vorliegende Fassung von Artikel III<sup>11</sup> und stellt folgende offene Punkte fest:

- Frage, ob Absatz 1 grammatisch an Artikel I angepaßt werden sollte, d.h. statt Futurum Präsensform in Absatz 1 „lassen sich leiten“.
- In Absatz 2 tschechoslowakische Klammer betreffend Erwähnung des Artikels 1 der Charta der Vereinten Nationen.

VM *Goetz* erklärt sich mit der Behandlung der Zeitformen in den beiden Artikeln wie folgt einverstanden: Präsens in Absatz 1 und Futur in Absatz 2.

Er erklärt sich ferner einverstanden, auch den Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen zu erwähnen.

Aufgrund der Diskussion wird der Artikel in folgender Form verabschiedet:

<sup>11</sup> Korrigiert aus: „Artikel IV“.

Für den in der ersten Verhandlungsrunde zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR vom 7. bis 11. Mai 1973 in Prag ad referendum verabschiedeten Entwurf der Artikel III bis V sowie von zwei weiteren Artikeln und einem Schlußartikel vgl. Anlage 6 zum Schreiben des Staatssekretärs Frank vom 16. Mai 1973 an Bundeskanzler Brandt, Dok. 141.

### „Artikel III“

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik lassen sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten.

(2) Demgemäß werden sie entsprechend den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen<sup>12</sup> alle ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich in Fragen, die die europäische und internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.“

StS *Frank*: Artikel IV verweist auf offenstehenden tschechoslowakischen Wunsch, in Absatz 1 einzufügen den Begriff „die Beständigkeit und“ die Unverletzlichkeit.

Erläutert, daß für die deutsche Seite die Aufnahme dieses Begriffes in den Artikel nicht annehmbar ist. Diese Frage der Beständigkeit oder Unantastbarkeit der bestehenden Grenzen ist in den deutsch-sowjetischen Verhandlungen hart umstritten gewesen. Wir können mit dem deutsch-tschechoslowakischen Vertrag nicht den Moskauer Vertrag unterlaufen. Ebensowenig können wir die Diskussion in Helsinki über die Frage der Prinzipien<sup>13</sup> präjudizieren.

Es handelt sich um ein Problem, das in unseren bilateralen Beziehungen keine Rolle spielt, weil es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ČSSR keine Grenzfrage und keine territorialen Probleme gibt.

VM *Goetz* schlägt vor, es beim Begriff „Unverletzlichkeit“ zu belassen.

Ergänzt nach kurzer Diskussion zwischen beiden Delegationen statt: „bestehenden“ Zusagen: „gemeinsamen“.

Artikel IV wird in folgender Fassung verabschiedet:

### „Artikel IV“

(1) In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Grundsätzen bekräftigen die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

(2) Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.“

StS *Frank*: Artikel V: Wir halten in Absatz 1 den Nachsatz („deren feste Grundlage dieser Vertrag bildet“) für entbehrlich.

Wir würden einen dritten Absatz folgenden Inhalts begrüßen: „Sie werden bestehende menschliche Probleme durch entsprechende Ausreisemöglichkeiten und durch innerstaatliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Betroffenen erleichtern.“

12 Für Artikel 1 und 2 der UNO-Charta vom 26. Juni 1945 vgl. Dok. 101, Anm. 24, und Dok. 141, Anm. 17.

13 Zum Stand der Erörterungen über eine KSZE-Prinzipienerklärung vgl. Dok. 142, Anm. 14.

VM Goetz erklärt sich bereit, auf den genannten Nachsatz in Absatz 1 zu verzichten.

Erklärt zu dem von deutscher Seite vorgeschlagenen dritten Absatz, er sei nicht annehmbar. In diesem Falle könne die tschechoslowakische Seite der Diskussion in Helsinki nicht vorgreifen.

StS Frank erklärt es für erforderlich, diese Frage dann in einem Briefwechsel zu behandeln.

VM Goetz erklärt sich damit einverstanden vorbehaltlich der Prüfung des Inhalts eines solchen Briefes. Der Artikel V wird in folgender Fassung verabschiedet:

„Artikel V

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik werden weitere Schritte zur umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen unternehmen.

(2) Sie stimmen darin überein, daß eine Erweiterung ihrer nachbarschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft, der wissenschaftlich-technischen Beziehungen, der Kultur, des Umweltschutzes, des Sports, des Verkehrs und ihrer sonstigen Beziehungen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt.“

StS Frank: Artikel VI. StS Frank nimmt Stellung zu dem von tschechoslowakischer Seite gewünschten Artikel, daß dieser Vertrag nicht früher geschlossene Verträge und Abkommen berührt: Es sei der deutschen Seite nicht möglich, in dem vorgesehenen deutsch-tschechoslowakischen Vertrag einen solchen Artikel zu akzeptieren.

In den Verträgen mit Moskau und Warschau sei ein entsprechender Artikel auf deutschen Wunsch aufgenommen worden<sup>14</sup>, weil für diese Verträge der Friedensvertragsvorbehalt in bezug auf Deutschland als Ganzes in den Grenzen von 1937 eine besondere Rolle spiele.

Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag liegt außerhalb der sehr komplexen Problematik des Friedensvertragsvorbehalts, des Briefes zur deutschen Einheit und der Note<sup>15</sup>, die ein kollaterales Instrument zum deutsch-sowjetischen Vertrag bildet. Die deutsche Seite halte es nicht für sinnvoll, die gesamte Diskussion um diesen Problemkreis am falschen Objekt wiederaufzunehmen.

VM Goetz dankt für Erklärung und sichert zu, Möglichkeit der Zurückziehung dieses Artikels erneut zu prüfen und endgültige Stellungnahme in der morgigen Sitzung oder am Montag mitzuteilen.

<sup>14</sup> Für Artikel 4 des Vertrags vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik und der UdSSR vgl. Dok. 148, Ann. 20.

In Artikel IV des Vertrags vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik und Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen hieß es: „Dieser Vertrag berührt nicht die von den Parteien früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1972, Teil II, S. 363.

<sup>15</sup> Zum „Brief zur deutschen Einheit“, der anlässlich der Unterzeichnung des Moskauer Vertrags vom 12. August 1970 im sowjetischen Außenministerium übergeben wurde, vgl. Dok. 31, Ann. 10.

In der Note vom 7. August 1970 an die Regierungen der Drei Mächte stellte die Bundesregierung fest, daß der Moskauer Vertrag die Rechte der Vier Mächte nicht berühre. Für den Wortlaut vgl. BUNDESGESETZBLATT 1972, Teil II, S. 356.

StS *Frank* erläutert deutschen Wunsch nach Aufnahme einer Berlin-Klausel in den Vertrag. Eine entsprechende Klausel sei im Moskauer oder Warschauer Vertrag nicht enthalten. Damals gab es noch kein Vier-Mächte-Abkommen. Inzwischen liegt dieses Abkommen vor, das im deutsch-sowjetischen Communiqué zum Abschluß des Breschnew-Besuchs erneut bekräftigt worden sei.<sup>16</sup> Aufgrund der gegebenen Sachlage bestehen zwei Möglichkeiten für die Regelung der Einbeziehung Berlins:

- Entweder die von deutscher Seite vorgeschlagene Klausel (die den entsprechenden Klauseln der drei Abkommen entspricht, die beim Breschnew-Besuch unterzeichnet wurden<sup>17</sup>),
- oder im Zusammenhang mit den Artikeln II und V des vorgesehenen Vertrages jeweils eine Aussage bezüglich der Erstreckung auf Berlin zu machen.

Im letzteren Fall sei zu prüfen, ob es nicht im tschechoslowakischen Interesse liegen würde, die Einbeziehung Berlins betreffend Artikel I des Vertrages zu regeln. Wir bitten um nochmalige Prüfung der tschechoslowakischen Auffassung zur Frage der Berlin-Klausel. Nach Aufnahme von Berlin-Klauseln in Verträgen mit anderen Warschauer-Pakt-Staaten, insbesondere der Sowjetunion, könne von der deutschen Seite nicht erwartet werden, mit diesem Vertrag einen negativen Präzedenzfall zu schaffen. Nach unserer Auffassung sollte insbesondere der auf die Zukunft gerichtete Artikel V zu einem operativen gestaltet werden, der deutschen Seite sei es ernst mit der in diesem Artikel vorgesehenen künftigen Zusammenarbeit.

VM *Goetz* verweist darauf, daß ČSSR nicht Signatar des Vier-Mächte-Abkommens ist. Auch nach dem Berlin-Abkommen enthalte der Vertrag mit der DDR keine Berlin-Klausel.<sup>18</sup>

Wir sind bereit, in Folgeverträgen ähnlichen Charakters wie die mit der Sowjetunion geschlossenen die Einbeziehung Berlins in ähnlicher Weise zu regeln. Der vorliegende Vertrag, der die Wirlsäule unserer Beziehungen sein soll, erfordert jedoch keine Berlin-Klausel. Im Gegenteil würden wir damit den Charakter des Vier-Mächte-Abkommens berühren.

Wiederholt, daß tschechoslowakische Seite bereit ist, eine Berlin-Regelung in Folgeverträgen vorzusehen und auf diese Weise dem deutschen Standpunkt Rechnung zu tragen.

Schlägt vor, deutsche Seite solle auf Berlin-Klausel verzichten und tschechoslowakische Seite dafür auf vorgeschlagenen Artikel VI (Unberührtheit früherer Verträge).

StS *Frank* erläutert zu diesem Vorschlag, daß diese beiden Fragen nicht vergleichbar sind.

<sup>16</sup> Für den Berlin-Passus der Gemeinsamen Erklärung vom 21. Mai 1973 vgl. Dok. 152, Anm. 3.

<sup>17</sup> Zu den Berlin-Klauseln in den Abkommen vom 19. Mai 1973 über kulturelle Zusammenarbeit, über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit sowie im Zusatzprotokoll zum Abkommen über den Luftverkehr vom 11. November 1971 vgl. Dok. 134.

<sup>18</sup> Für den Wortlaut des Vertrags vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR vgl. BULLETIN 1972, S. 1842f.

Zur Einbeziehung von Berlin (West) in den Vertrag vgl. Dok. 106, Anm. 8.

Die Berlinfrage könnte eventuell analog der Lösung mit der DDR gefunden werden (Erklärung beider Seiten zu Protokoll). Auf dieser Basis lasse sich jedenfalls Regelung für Artikel V finden, während die Regelung zu Artikel II offenbleiben würde. Grundsätzlich könnte jedoch eine in dieser Richtung liegende Lösung gesucht werden.

Schlägt Überweisung an Arbeitsgruppe vor.

VM Goetz schlägt als möglichen Ausweg vor, einen Briefwechsel vorzusehen, daß sich Artikel in dieser oder jener Weise auf Berlin bezieht.

StS Frank erklärt sich damit einverstanden, schlägt jedoch Ergänzung vor, daß im<sup>19</sup> Briefwechsel ebenso das Problem der Folgeverträge gemäß Artikel V geregelt werden sollte.

Falls Einigung über einen befriedigenden Briefwechsel zur Berlinfrage erzielt werden könne, sei er bereit, auf Berlin-Klausel im Vertrag zu verzichten, obwohl es die Politik der Bundesregierung sei, nach Inkrafttreten des Vier-Mächte-Abkommens und im Einklang mit diesem alle Verträge auf Berlin (West) zu erstrecken.

VM Goetz erklärt Einverständnis mit Auftrag an Arbeitsgruppe, Briefwechsel auszuarbeiten.

StS Frank verzichtet im Einverständnis mit VM Goetz auf Verlesung des abschließenden Vertragsartikels.

Schlägt vor, die verbleibende Frage des Briefwechsels über humanitäre Fragen zunächst in einem Vier-Augen-Gespräch der Delegationsleiter entweder morgen oder am Montag<sup>20</sup> zu erörtern.<sup>21</sup>

19 Korrigiert aus: „der“.

20 28. Mai 1973.

21 Am 25. Mai 1973 übergab Staatssekretär Frank dem tschechoslowakischen Stellvertretenden Außenminister Goetz den Entwurf für einen Briefwechsel über humanitäre Fragen: „Im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über ihre gegenseitigen Beziehungen beeöhre ich mich, unter Bezugnahme auf Artikel ... des Vertrages im Namen der Bundesrepublik Deutschland hiermit festzustellen, daß in den Vertragsverhandlungen Übereinstimmung über folgendes erzielt worden ist: 1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik werden bestehenden menschlichen Problemen im Rahmen der von ihnen angestrebten umfassenden Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Insbesondere sollen die Anliegen deutscher Volkszugehöriger wohlwollend geprüft werden, die zu ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Angehörigen und Verwandten umziehen möchten oder die in besonders gelagerten Fällen aus anderen humanitären Gründen wünschen, in die Bundesrepublik Deutschland umzuziehen. 2) In die Durchführung und Ausführung entsprechender Ausreiseanträge sollen das Tschechoslowakische Rote Kreuz und das Deutsche Rote Kreuz eingeschaltet werden. In Zweifelsfällen der Umsiedlung werden sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der ČSSR um eine einvernehmliche Lösung bemühen. 3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik stimmen ferner darin überein, die Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Reiseverkehrs zwischen beiden Ländern zu prüfen. Die tschechoslowakische Regierung hat in diesem Zusammenhang insbesondere zugesichert, die Frage zu prüfen, in welchem Umfang die Möglichkeiten für Besuchsreisen von Bürgern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu Verwandten, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, erweitert werden können. Beide Regierungen werden gemeinsam die Möglichkeiten für technische Verbesserungen im Reiseverkehr, insbesondere für eine reibungslose Abfertigung an den Grenzübergängen sowie für die Eröffnung zusätzlicher Grenzübergänge, prüfen. – Ich bitte Sie, mir den Inhalt dieses Schreibens bestätigen zu wollen.“ Vgl. die Anlage 1 zur Aufzeichnung der Vortragenden Legationsrätin I. Klasse Finke-Osiander vom 28. Mai 1973; Referat 214, Bd. 112661.

VM Goetz erklärt sich damit einverstanden. Der genaue Zeitpunkt – morgen oder Montag – hängt vom morgigen Programm ab.

Es wird vereinbart, daß die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe morgen (Freitag) um 11.00 Uhr fortgeführt werden sollen.<sup>22</sup>

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr.

**VS-Bd. 9100 (214)**

**158**

### **Aufzeichnung des Botschafters Roth**

**221-360.04-556/73 geheim**

**24. Mai 1973<sup>1</sup>**

Herrn Staatssekretär<sup>2</sup> zur Unterrichtung

Betr.: BSR-Sitzung am 24. Mai 1973;  
hier: MBFR und KSZE

#### **1) MBFR**

Der Herr Bundeskanzler sagte bei Eröffnung der Sitzung, es habe am Vorabend ein Gespräch zwischen ihm und Herrn Leber gegeben, bei dem man sich darüber verständigt habe, daß heute nur über den Stand der Diskussion im NATO-Rat und in Wien berichtet werden sollte.

Über MBFR müsse noch einmal zwischen ihm und den Ministern gesprochen werden, wenn Herr Minister Scheel wieder in Bonn sei.<sup>3</sup> Auch Herr Minister Helmut Schmidt, der heute ebenfalls nicht anwesend sei, habe gebeten, an einer solchen Besprechung teilzunehmen. (Ministerbüro und Büro Staatssekretär wurden vorab unterrichtet.)

Der Herr Parlamentarische Staatssekretär trug daraufhin über den Stand der Gespräche in Wien, Herr Botschafter Krapf über den Stand der Diskussion im NATO-Rat vor.

Der Inhalt des vorbereiteten Sprechzettels zu MBFR, in dem die divergierenden Auffassungen des Auswärtigen Amtes und des BMVg dargestellt und ein

<sup>22</sup> Zur Sitzung der Arbeitsgruppe im Rahmen der zweiten Verhandlungsrunde zwischen der Bundesrepublik und der ČSSR am 25. Mai 1973 vgl. Dok. 161, Anm. 6-9 und Anm. 13. Vgl. dazu ferner Dok. 161, Anm. 22, Dok. 162, Anm. 15 und 18, sowie Dok. 163, Anm. 11.

<sup>1</sup> Hat Vortragendem Legationsrat I. Klasse Menne am 29. Mai 1973 vorgelegen, der die Weiterleitung an Referat 221 und Botschafter Roth „nach Rückkehr“ verfügte.

Hat Vortragendem Legationsrat Gescher am 17. Juni 1973 vorgelegen.

Hat Roth am 27. Juni 1973 erneut vorgelegen.

<sup>2</sup> Hat Staatssekretär Frank am 26. Mai 1973 vorgelegen.

<sup>3</sup> Bundesminister Scheel hielt sich vom 20. bis 22. Mai in Ägypten, vom 22. bis 24. Mai in Jordanien und am 24./25. Mai 1973 im Libanon auf. Vgl. dazu Dok. 170, Dok. 173, Dok. 176 und Dok. 189.

Zum Gespräch des Bundeskanzlers Brandt mit den Bundesministern Scheel, Leber, Schmidt und Bahr vgl. Dok. 171.

Gespräch im Bundeskanzleramt mit AA und BMVg vorgeschlagen wurde<sup>4</sup>, wurde nicht vorgetragen.

Eine Aussprache fand nicht statt.

## 2) KSZE

Der Herr Parlamentarische Staatssekretär trug anhand des vorbereiteten Sprechzettels<sup>5</sup> vor.

In der Aussprache wurde folgendes gesagt:

Bundeskanzler: Er glaube, daß die erste Phase Anfang Juli 1973 beginnen werde.<sup>6</sup> Darüber habe er keine besonderen Informationen, er habe sich aber den Terminkalender gewisser Herren angesehen. Wenn man erst am 27. Juni aus Washington zurückkomme<sup>7</sup>, müsse man zunächst zu Hause die Ergebnisse gründlich ansehen, bevor man zum nächsten Unternehmen aufbreche.

Wir sollten uns nicht die Last des weiteren zeitlichen Ablaufs aufbürden. Hierüber würden die Hauptbeteiligten Mitte Juni 73 sprechen, und dann müsse man Fragen stellen. Schnelle und gute Informationen seien sehr wichtig.

Für zweite Phase sei Genf vernünftig.

Dritte Phase: Wenn die Voraussetzungen hierfür Ende des Jahres gegeben seien, sollten wir es durch uns nicht scheitern lassen. Hinsichtlich des Ortes der dritten Phase meinten manche, Paris sei besonders geeignet. Von uns aus sollten wir das nicht vorschlagen, aber wenn andere es täten, könnten wir auch nicht ablehnen. Er hielte Wien für gut, aber wegen MBFR wohl kaum geeignet.

<sup>4</sup> Für den von Botschafter Roth konzipierten Sprechzettel vom 23. Mai 1973 für Parlamentarischen Staatssekretär Moersch vgl. VS-Bd. 9419 (221); B 150, Aktenkopien 1973.

<sup>5</sup> Für den von Vortragendem Legationsrat I. Klasse Freiherr von Groll konzipierten Sprechzettel vom 22. Mai 1973 für Parlamentarischen Staatssekretär Moersch vgl. VS-Bd. 9077 (212); B 150, Aktenkopien 1973. Für Auszüge vgl. Anm. 6 und 8.

<sup>6</sup> Am 22. Mai 1973 notierte Vortragender Legationsrat I. Klasse Freiherr von Groll zum Stand der Zeitplanung für eine KSZE-Hauptkonferenz: „a) Erste Phase. SU, WP und USA haben sich auf Ende Juni für Beginn erste Phase Außenministertreffen festgelegt. Dauer acht bis zehn Tage. Auch unsere Planung rechnet mit Ende Juni in Helsinki (als Ort der ersten Phase nicht strittig). Formelle Zusage aber erst bei Vorliegen Schlußberichts der MV möglich. Verschiebung auf Anfang/ Mitte Juli nicht auszuschließen, falls Schlußredaktion dieses umfangreichen Dokuments nicht bis 1. Juni abgeschlossen (dann müssen Regierungen noch Gesamtdokument zustimmen). b) Zweite Phase. Zeit: Beginn voraussichtlich Mitte September. Pause wird für interne Abstimmung, Sichtung Konferenzergebnisse, Urlaub der Experten benötigt. Ort: SU und skandinavische Staaten haben sich für alle drei Phasen in Helsinki ausgesprochen; Rumänen u. a. schlagen ‚Rotation‘ der Konferenzorte der drei Phasen vor, der auch wir Vorzug geben. Wir sind – mit vielen westlichen und ungebundenen Ländern – für Genf. Niveau: Experten unter Leitung von Sonderbotschaftern (in unserem Falle: Botschafter Dr. Brunner). c) Dritte Phase. Zeit: SU möchte Schlußphase der KSZE noch in diesem Jahr; Bundeskanzler hat Breschnew gesagt, dies sei unrealistisch, da zweite Phase dann nicht gründlich arbeiten könne. Voraussichtlicher Termin: Frühjahr 1974. Ort: (wie zweite Phase). Bei ‚Rotation‘ könnten wir uns Wien vorstellen (Rumänen haben Paris genannt, das wir natürlich unterstützen würden) oder erneut Helsinki. Niveau: Besonderer Wunsch der SU: Gipfeltreffen, auf das wir uns schon jetzt festlegen sollen. Frage zur Zeit in Schweben; Formel der Erklärung zum Breschnew-Besuch: ... auf einer der internationalen Bedeutung dieses Vorhabens entsprechenden Ebene. Wir schließen Gipfel nicht aus; dieser setzt aber durchschlagenden Konferenz Erfolg und gründliche Kommissionsarbeit voraus.“ Vgl. VS-Bd. 9077 (212); B 150, Aktenkopien 1973.

<sup>7</sup> Vom 18. bis 25. Juni 1973 hielt sich der Generalsekretär des ZK der KPdSU, Breschnew, in den USA auf.

In der Frage des links zwischen Helsinki und Wien<sup>8</sup> sollten wir uns nicht verheddern. Auch darüber würde im Juni 1973 erst einmal zwischen den beiden Großen gesprochen. Manche wollten ja bald in Helsinki abschließen, um nach Wien zu kommen.

Vielleicht könnte man sich auf folgende Formel einigen: In Wien weiterzumachen und in die konkrete Phase einzutreten, wenn die KSZE beendet sei.

Die jetzige sowjetische Haltung<sup>9</sup> sei wohl auch eine Folge davon, daß wir uns früher auf den sowjetischen Vorschlag eines Organs der KSZE<sup>10</sup>, in dem über MBFR verhandelt werden sollte, nicht eingelassen hätten.

Im übrigen habe sich Breschnew diesmal<sup>11</sup> sehr viel besser informiert gezeigt als in Oreanda<sup>12</sup> und vor allem sehr präzise Vorstellungen zu vertrauensbildenden Maßnahmen, vor allem über die Anmeldung von Truppenbewegungen, gehabt. Sie sollten zwar nicht jedes Bataillon erfassen, aber doch alles, was gleich darüber kommt, und sollten helfen, Fehlkalkulationen zu vermeiden.

Nach Breschnews Vorstellungen könnten Truppenverringerungen in den Wiener Verhandlungen nur sehr vorsichtig und in kleineren Schritten vereinbart werden. Sein Eindruck sei, die Sowjets wollten auf einen open ended Verhandlungsprozeß hinaus.

BM Leber fragte, ob das bedeute, daß KSZE abgeschlossen sein müßte, bevor man zu MBFR komme. Wenn es so sei, hätten ja diejenigen, die KSZE hinauszögern wollten, ein Instrument in der Hand, um MBFR zu verzögern.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Zur Frage des Zusammenhangs von MBFR und KSZE stellte Vortragender Legationsrat I. Klasse Freiherr von Groll am 22. Mai 1973 fest: „Wir sehen weiterhin eine politische Wechselwirkung zwischen MBFR und KSZE. Dies bedeutet nicht, daß dieser Zusammenhang institutionalisiert werden sollte. Beide Instrumente haben ein erhebliches Eigengewicht gewonnen. Sowenig uns aber daran liegen kann, eine starre institutionelle Verbindung zwischen beiden herzustellen, so wenig dürfen wir den derzeit bestehenden politischen Zusammenhang auflösen. Mit Beginn der exploratorischen Gespräche in Wien und der multilateralen Vorbereitungen der KSZE in Helsinki ist die Parallelität im Sinne des Art. 14 des NATO-Rats-Kommuniqués (Mai 1972) gewahrt. Doch ist nicht auszuschließen, daß eine erkennbare sowjetische Tendenz, ihrerseits ein Link herzustellen (Beginn der MBFR-Verhandlungen erst nach Abschluß der KSZE), die Diskussion über den Zusammenhang erneut aktualisieren könnte.“ Vgl. VS-Bd. 9077 (212); B 150, Aktenkopien 1973.

<sup>9</sup> Am 18. Mai 1973 vertrat der sowjetische Außenminister Gromyko gegenüber Bundesminister Scheel den Standpunkt, mit den Verhandlungen über MBFR in Wien erst einen Monat nach Abschluß der KSZE-Konferenz zu beginnen. Vgl. dazu Dok. 146.

<sup>10</sup> Zum sowjetischen Vorschlag vom 22. Januar 1973, in die Tagesordnung der KSZE einen Punkt über die Errichtung eines „Ständigen Organs“ einzufügen, vgl. Dok. 25.

<sup>11</sup> Der Generalsekretär des ZK der KPdSU, Breschnew, besuchte die Bundesrepublik vom 18. bis 22. Mai 1973. Vgl. dazu Dok. 145-152.

<sup>12</sup> Bundeskanzler Brandt hielt sich vom 16. bis 18. September 1971 zu Gesprächen mit dem Generalsekretär des ZK der KPdSU, Breschnew, in Oreanda auf. Vgl. dazu AAPD 1971, II, Dok. 310, Dok. 311, Dok. 314 und Dok. 315.

<sup>13</sup> Am 25. Mai 1973 erörterte der Ständige NATO-Rat in Brüssel die Frage des Zusammenhangs von MBFR und KSZE. Dazu berichtete Botschafter Krapf, Brüssel (NATO), daß der kanadische NATO-Botschafter Menzies die sowjetische Vorstellung, MBFR erst nach Beendigung der KSZE zu beginnen und alle drei Phasen der KSZE in etwa drei Monaten abzuwickeln, abgelehnt habe. Dies stelle „eine Änderung der Grundlage dar, von der alle Bündnispartner nach den amerikanisch-sowjetischen Gesprächen im September 1972 ausgegangen seien. Die Schaffung neuer Vorbedingungen für den Beginn von MBFR sei mit Wortlaut und Sinn dieser Abmachung unvereinbar.“ Der niederländische NATO-Botschafter Spierenburg habe erklärt, „seine Regierung könne nicht akzeptieren, daß die zweite Phase der KSZE in ein bis zwei Monaten abgewickelt sein müsse und der Beginn

BM Bahr: KSZE sei das Feuilleton. MBFR die wichtigere und seriösere Sache. Die Sowjets wollten KSZE ja weiterführen. Wenn sie eine Anschlußkonferenz haben wollten, dann könne es die erst geben<sup>14</sup>, wenn die erste Phase MBFR abgeschlossen sei.

Von einer solchen ersten MBFR-Phase könne man wohl nur kosmetische Ergebnisse erwarten. Die Russen wollten nur sehr zögernd und langsam herangehen. Gegenüber ihren Vorstellungen seien die amerikanischen Vorschläge geradezu revolutionär. Sicher erscheine es ihm jedoch, daß es zwischen den Amerikanern und den Sowjets eine Absprache über erste Ergebnisse bis 1976 geben wird.

Wenn man an Nachfolgeeinrichtungen bei KSZE denke, solle man Berlin nicht vergessen. (Der Bundeskanzler warf ein, Korb 3 könne hier Möglichkeiten geben.)

PStS Moersch meinte, man solle KSZE nicht zu gering einschätzen. Bereits die enge Zusammenarbeit zwischen dem Westen und den Neutralen sei für die zukünftige europäische Entwicklung sehr bemerkenswert.

Roth

**VS-Bd. 9412 (221)**

*Fortsetzung Fußnote von Seite 803*

von MBFR im Herbst 1973 in Frage gestellt werde. Seine Regierung habe nicht die Absicht, einem Beginn der ersten Phase der KSZE für Ende Juni zuzustimmen, wenn über den Beginn von MBFR im Herbst nicht ebenfalls Einvernehmen hergestellt sei.“ Diesen Ausführungen hätten sich der belgische NATO-Botschafter de Staercke und sein griechischer Kollege Chorafas angeschlossen. Er, Krapf, habe darauf hingewiesen, „daß übertriebener Pessimismus in dieser Frage unangebracht erscheine. Die Sowjetunion habe zwar ihren Standpunkt dargelegt, aber auch der Westen habe dies getan. Es komme jetzt darauf an, nachdem sowohl Dr. Kissinger in Moskau als auch wir anlässlich des Breschnew-Besuchs in Bonn den sowjetischen Vorstellungen widersprochen hätten, diese Linie der Sowjetunion gegenüber durchzuhalten. Die beste Gelegenheit zu einer Einwirkung auf die Sowjetunion werde sich anlässlich der Vorbereitung des Besuchs von Generalsekretär Breschnew in den Vereinigten Staaten bieten.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 599; VS-Bd. 9073 (212); B 150, Aktenkopien 1973.

<sup>14</sup> Korrigiert aus: „haben“.

159

**Aufzeichnung des Botschafters Diehl, z.Z. Bonn****311-321.15 INI-673/73 VS-vertraulich****24. Mai 1973<sup>1</sup>**

Vermerk über das Gespräch von Staatssekretär Frank mit Secretary Trivedi in Anwesenheit der Botschafter Puri und Diehl am 22.5.1973

Zusammenfassend ist folgendes festzuhalten:

1) Herr Trivedi bot eine umfassende Zusammenarbeit zwischen Indien und uns in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Organisationen an. Er stützte sich auf die bisherige gute Zusammenarbeit in einigen Teilbereichen. StS Frank erwiderte, daß wir uns bemühen würden, in den Vereinten Nationen eine uns angemessene Rolle zu spielen, die im Verhältnis zu unseren Kräften stehe. Er bedankte sich nichtsdestoweniger für das indische Angebot. Er wies darauf hin, daß wir uns bemühen würden, die deutschen Streitfragen aus den Vereinten Nationen herauszuhalten. Falls andere versuchen sollten, sie dennoch in die Debatten einzubringen, rechneten wir auch auf indische Unterstützung bei der Förderung unserer Absicht.

Bewertung:

Das indische Angebot stellte m.E. den Versuch dar, sich möglichst jetzt schon der deutschen Unterstützung zu versichern, falls es in der nächsten Vollversammlung<sup>2</sup> zu Kontroversen über die Lösung der auf dem Subkontinent anstehenden Probleme kommt. So hat es auch StS Frank verstanden und daher indirekt auf das Prinzip der Gegenseitigkeit hingewiesen.

2) Von indischer Seite wurde die Frage der Aufenthaltserlaubnis für Inder, die sich zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten, angesprochen.<sup>3</sup> Es war im Grunde kein Thema, das auf dieser Ebene behandelt werden sollte. Vermutlich hatte der indische Botschafter den Staatssekretär gedrängt, die Sache aufzunehmen. StS Frank verwies auf die Zuständigkeit des Arbeitsministeriums und versprach wohlwollende Prüfung, ohne sich festzulegen.

Bewertung:

Die benutzte Terminologie, nämlich Ausbildung, muß als Tarnbezeichnung für länger andauernde Beschäftigung angesehen werden. Die indische Seite bemerkte, daß die Ausbildung kurz unterhalb der 8-Jahresfrist liegen sollte. Dem

1 Hat Staatssekretär Frank am 29. Mai 1973 vorgelegen.

2 Die XXVIII. UNO-Generalversammlung fand vom 18. September bis 18. Dezember 1973 statt.

3 Am 30. November 1972 schilderte Generalkonsul Linsser, Kalkutta, das Problem der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Inder in der Bundesrepublik: „Arbeitsuchende junge Inder versuchen häufig, das geltende allgemeine Beschäftigungsverbot für Außereuropäer zu umgehen, indem sie ein angebliches Praktikanten- oder Lehrlingsverhältnis eingehen. [...] Nach Abschluß des Praktikums oder ggf. des Studiums bereitet es erfahrungsgemäß den Ausländerbehörden erhebliche Schwierigkeiten, die Betroffenden zur Rückkehr nach Indien zu veranlassen. In den meisten hier bekannten Fällen war es den Rückkehrenden auch nach über zwölfmonatiger intensiver Arbeitssuche in Indien nicht gelungen, eine ihren Kenntnissen entsprechende Anstellung zu finden.“ Dies führe dazu, daß viele Inder den Abschluß ihrer Ausbildung in der Bundesrepublik so lange wie möglich hinauszögerten. Vgl. den Schriftbericht Nr. 679; Referat 513, Bd. 2176.

indischen Verlangen sollte nur in Fällen entsprochen werden, wo dies eindeutig im deutschen Interesse einschließlich des deutschen Arbeitgebers liegt.

3) StS Trivedi sprach die Zusammenarbeit auf dem Verteidigungsgebiet an.<sup>4</sup> Er erwähnte die deutsche Mitwirkung an der Weiterentwicklung eines indischen Kampfflugzeuges, beim Bau von U-Booten, wo er auf das von uns gegenüber lateinamerikanischen Staaten angewandte Verfahren hinwies, und schließlich eine von MAN entwickelte Pionierbrücke.<sup>5</sup> StS Frank sagte, man könne nicht erwarten, daß allgemein „grünes Licht“ für eine Zusammenarbeit auf dem Rüstungsgebiet gegeben werde. Er habe eine anstehende Behandlung dieser Fragen im Bundesverteidigungsamt absetzen lassen, weil der gegenwärtige Zeitpunkt dafür ungünstig sei. Dennoch seien in absehbarer Zeit positive Entschei-

<sup>4</sup> Am 7. Februar 1973 sprach sich Botschafter Diehl, Neu Delhi, dafür aus, Indien hinsichtlich der Rüstungsexportpolitik der Bundesrepublik nicht mehr als Spannungsgebiet anzusehen, sondern unter „Sonstige Länder“ einzurordnen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt seien: „1) Rückführung der pakistanischen Kriegsgefangenen; 2) Anerkennung Bangladeschs durch Pakistan; 3) Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Pakistan und Indien.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 106; VS-Bd. 8845 (403); B 150, Aktenkopien 1973.

Am 15. Februar 1973 wies Vortragender Legationsrat I. Klasse Kruse die Botschaft in Neu Delhi darauf hin, „daß der hauptsächliche Streitpunkt zwischen Indien und Pakistan, nämlich Kaschmir, nach wie vor bestehen bleibt. [...] Es erschien daher verfrüht, den Subkontinent aus dem Begriff „Spannungsgebiet“ herauszunehmen.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 90; VS-Bd. 8845 (403); B 150, Aktenkopien 1973.

Diehl erwiederte am 22. Februar 1973, daß sein Vorschlag „von deutschen und Bündnisinteressen bestimmt“ sei: „Es müßte uns nämlich wichtiger sein, Indien eine Alternative zur wachsenden Abhängigkeit von der Sowjetunion zu bieten, als bei einer fragwürdigen Definition zu bleiben, die uns im Falle des indischen Subkontinents mehr schadet als nutzt. Das Auseinanderfallen Pakistans hat die Kräfteverhältnisse auf dem indischen Subkontinent so wesentlich verändert, daß die Wahrscheinlichkeit weiterer kriegerischer Auseinandersetzungen für absehbare Zeit, und nur diese ist für politische Entscheidungen relevant, gering eingeschätzt werden kann. Die Kaschmir-Frage hat durch die Vereinbarung einer genau definierten Demarkationslinie ihre frühere Brisanz verloren. [...] Die Botschaft befürwortet nicht etwa, Waffen im engeren Sinne nach Indien zu liefern. Sie hält jedoch eine flexible Anwendung der Richtlinien vor allem dann für notwendig, wenn die Inde eine bewährte Zusammenarbeit mit deutschen Firmen im Verteidigungsbereich auszubauen wollen oder wenn deutsche Firmen eine besonders brauchbare Alternative zum Bezug von Rüstungsgütern aus der Sowjetunion bieten können.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 149; VS-Bd. 8845 (403); B 150, Aktenkopien 1973.

Am 11. Mai 1973 vermerkte Vortragender Legationsrat I. Klasse Hauthal für Referat 403, daß er die Bewertung der Botschaft Neu Delhi grundsätzlich teile, jedoch zu prüfen sei, „wie weit sich diese politischen Absichten angesichts der politischen Grundsätze der Bundesregierung zum Rüstungsexport verwirklichen lassen“. Dabei solle vermieden werden, „der indischen Seite durch Vorgabe bestimmter Kriterien, die mehr oder weniger leicht zu erfüllen sind, die Möglichkeit in die Hand zu geben, die deutsche Seite in Zugzwang zu versetzen. [...] Aus unserer Sicht wäre für eine Spannungsfreiheit daher eine weitgefaßte und flexible Formel vorzuziehen, die etwa auf ein dauerhaftes friedliches Zusammenleben der Völker des Subkontinents abstellt.“ Vgl. VS-Bd. 8845 (403); B 150, Aktenkopien 1973.

5 Am 10. Mai 1973 informierte Botschafter Diehl, Neu Delhi, über den Stand der rüstungswirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik und Indien: „MAN ist zusammen mit Rheinstahl an der Entwicklung eines gepanzerten Mannschaftstruppenfahrzeugs (Vollketten) beteiligt. [...] Wünsche auf Zusammenarbeit: a) Zusammenarbeit mit Messerschmidt-Bölkow-Blohm in Indien zur Entwicklung eines neuen Kampfflugzeuges auf der Grundlage des von Prof. Tank entworfenen und in die indische Luftwaffe eingeführten Flugzeugs des Typs HS 24. [...] b) Indien ist interessiert, im U-Boot-Bau mit der Bundesrepublik zusammenzuarbeiten. Indische Vorstellungen gehen dahin, unter Beteiligung von indischem Personal die ersten zwei bis drei U-Boote in europäischen Werften (deutsche Werften) evtl. im Teilebau bauen zu lassen. Nach Überführung der ersten U-Boote soll U-Boot-Bau in Indien beginnen. Zulieferungen dabei noch aus dem Lieferland. Letztlich ist 100 Prozent U-Boot-Bau in Indien angestrebt. Gespräche mit Rheinstahl liefen. Soweit hier bekannt, hat sich bisher nichts konkretisiert.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 379; VS-Bd. 9910 (311); B 150, Aktenkopien 1973.

dungen bei einzelnen Vorhaben möglich. Er werde mit dem Herrn Minister nach dessen Rückkehr<sup>6</sup> das Problem besprechen. Nicht nur die ungeklärte Lage auf dem Subkontinent mache eine Entscheidung schwierig, sondern auch die Erkenntnis, daß eine Entscheidung in bezug auf Indien auch eine Entscheidung in bezug auf Pakistan nach sich ziehe. Trivedi sagte, die Gleichstellung Indiens mit Pakistan, die vielleicht vor der Entstehung von Bangladesch<sup>7</sup> bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt gewesen sei, habe ihren Sinn verloren. Wenn man heute Indien mit Pakistan vergleiche, so wäre das etwa so, als wollte man die Vereinigten Staaten mit Panama gleichsetzen. Selbstverständlich sei die Bundesregierung frei in der Gestaltung ihrer Beziehungen zu Pakistan. Dies werde von Indien respektiert. Das Argument der Gleichstellung dagegen sei unvertretbar geworden. StS Frank erwiderte, wenn dies so sei – und das indische Argument habe eine gewisse Kraft –, dann müsse aber auch die Umkehrung der indischen These gelten, nämlich daß das, was zwischen Pakistan und uns geschehe, nicht von indischer Seite in bezug zu Indien gesetzt werde dürfe. Trivedi stimmte dem zu.

**Bewertung:**

Das indische Vorbringen, das sich nicht auf die Lieferung von Waffen bezieht, sondern auf Zusammenarbeit in Indien, ist politisch wie sachlich gerechtfertigt. Obwohl anmaßend vorgetragen, hat der indische Einwand gegen unsere bisherige Betrachtungsweise, stets ein Junktim zwischen unserer Politik gegenüber Indien und Pakistan herzustellen, eine gewisse Berechtigung. Die Zustimmung der indischen Seite zu der von StS Frank vorgetragenen Auffassung, daß das Junktim dann auch von indischer Seite aufgelöst werden müsse, ist wichtig und kann operative Bedeutung bekommen.

Diehl

**VS-Bd. 9910 (311)**

<sup>6</sup> Bundesminister Scheel hielt sich vom 20. bis 22. Mai in Ägypten, vom 22. bis 24. Mai in Jordanien und am 24./25. Mai 1973 im Libanon auf. Vgl. dazu Dok. 170, Dok. 173, Dok. 176 und Dok. 189.

<sup>7</sup> Der Proklamation der unabhängigen Republik Bangladesch am 26. März 1971 folgte einen Tag später die Bildung einer provisorischen Regierung. Am 17. April 1971 wurde die Demokratische Republik Bangladesch ausgerufen.

160

**Botschafter Roth an Staatssekretär Frank**25. Mai 1973<sup>1</sup>

Streng vertraulich

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

in einer Aufzeichnung über den Verlauf der gestrigen Bundessicherheitsratsitzung<sup>2</sup> habe ich Sie davon unterrichtet, daß der Bundeskanzler ein Gespräch mit den beiden Ministern doch für erforderlich hält. An diesem Gespräch soll auch Helmut Schmidt teilnehmen.<sup>3</sup>

Im Kanzleramt scheint man über diese Entwicklung nicht sehr glücklich zu sein. Man glaubte, mit dem Brief von Herrn Bahr<sup>4</sup> sei nun alles klar im Sinne Vereinbarung über das Gesamtpaket, dann zeitlich gestaffelte Durchführung.

Ich hatte gestern nachmittag noch ein längeres Telefongespräch mit Herrn Bahr, in dem er mich zunächst fragte, wie denn das Auswärtige Amt darauf gekommen wäre, daß sein Brief nicht klar sei. Auf meine Frage, was er mit dem Wort „verwirklichen“ meine, bestätigte er die im BMVg vertretene Version. Herr Bahr hat dann aber auch nicht eindeutig meiner Auffassung widersprochen, daß in dem, was vor uns liegt, nicht die Durchführung, sondern der Abschluß einer Vereinbarung den Tatbestand des Verwirklichens darstellt, und daß die Schwierigkeiten, die ich voraussehe, nicht in der Durchführung einer solchen Vereinbarung liegen, sondern darin, im Bündnis und in der PZ das vom Bundesminister der Verteidigung geforderte Vorgehen durchzusetzen.

Ich sagte Herrn Bahr, daß es schon schwierig genug sein wird, im Bündnis die Option<sup>5</sup> als Basis für eine gemeinsame Position durchzusetzen. Bisher gibt es im Bündnis keine Stimme für die Option 1. Wenn wir nun gleichzeitig die Option 1 so interpretieren, wie dies im Kanzleramt und im BMVg geschieht, wäre m.E. die Konfrontation mit unseren europäischen Bündnispartnern komplett.

Herr Bahr bestätigte die vom Minister in seinem Gespräch mit Douglas-Home<sup>6</sup> gemachte Andeutung, daß Kissinger und der amerikanische Präsident<sup>7</sup> einer

<sup>1</sup> Privatdienstschreiben.

Hat Staatssekretär Frank laut Vermerk des Vortragenden Legationsrats Vergau vom 1. August 1973 vorgelegen. Dazu vermerkte er handschriftlich: „Unter Verschluß Herrn Ruth persönlich.“ Hat Vortragender Legationsrat I. Klasse Ruth vorgelegen.

Hat Botschafter Roth am 3. Dezember 1973 erneut vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Siehe auch handschriftliche Bemerkungen aus Gespräch am 28.5.73 im BKA.“

Auf den Rückseiten des Privatdienstschrreibens befinden sich handschriftliche Notizen von Frank zum Verlauf des Gesprächs des Bundeskanzlers Brandt mit den Bundesministern Scheel, Leber, Schmidt und Bahr am 28. Mai 1973. Vgl. dazu Dok. 171, Anm. 3.

<sup>2</sup> Vgl. Dok. 158.

<sup>3</sup> Das Gespräch des Bundeskanzlers Brandt mit den Bundesministern Scheel und Leber fand am 28. Mai 1973 statt. Vgl. dazu Dok. 171.

<sup>4</sup> Zum Schreiben vom 17. Mai 1973 vgl. Dok. 144, Anm. 2.

<sup>5</sup> Zu den drei Optionen, die im amerikanischen MBFR-Vorschlag vom 16. April 1973 enthalten waren, vgl. Dok. 120.

<sup>6</sup> Zu den Gesprächen des Bundesministers Scheel mit dem britischen Außenminister Douglas-Home am 16./17. Mai 1973 vgl. Dok. 143, Anm. 8.

<sup>7</sup> Richard M. Nixon.

gleichzeitigen Verhandlung über Reduzierungen von Stationierungs- und einheimischen Streitkräften nicht widersprochen hätten. Kissinger hielt dies sogar für erforderlich, weil sonst das „common ceiling“ der Option 1 – mehr sowjetische Stationierungsstreitkräfte gegen mehr einheimische (sprich Bundeswehr) auf NATO-Seite – nicht erreichbar wäre. Herr Bahr widersprach andererseits auch nicht meiner Auffassung, daß die Amerikaner die Option 1 gar nicht wirklich wollten.

Herr Bahr fuhr fort, die Bundesregierung habe von Anfang an darauf bestanden – und dies sei auch mehrmals von Helmut Schmidt im Parlament gesagt worden –, daß die Bundesrepublik an jeder Truppenreduzierung von Anfang an beteiligt sein müßte, wenn auch nur symbolisch (Bundeskanzler). Mein Einwand blieb unwidersprochen, daß man zwar die in der Option 1 zur Diskussion stehenden 30 000 Mann Bundeswehr als „symbolisch“ bezeichnen könne, daß man dann aber nicht gleichzeitig diese symbolische Größe als ein notwendiges Element ansehen könnte, um die Sowjets zu einer asymmetrischen Reduzierung von 1:2,5 zu bewegen, zumal es sich dann nur noch um den Differenzbetrag zwischen der Reduzierung einheimischer Streitkräfte der NATO und des WP, nach Option 1 17 000 Mann, als Gegengabe handle.

Wenn man den Sowjets zahlenmäßig stärkere Reduzierungen schmackhaft machen wolle, so müsse man wohl entweder sehr viel tiefer in die Tasche greifen oder, m. E. am wirkungsvollsten, den Trumpf nuklearer Waffen ausspielen.

Im Augenblick sind jedoch die sowieso umstrittenen Zahlen der Optionen nicht das wirkliche Problem. Wir seien uns alle über die Zielvorstellungen klar, und hier entspricht der konzeptionelle Ansatz der Option 1 in der Tat unseren Vorstellungen. Der Dissens liegt in der Frage, wie man dahin kommt. Dies aber sind zwei sehr unterschiedliche Probleme. Ich muß vor allem die Frage stellen, ob 17 000 Mann Bundeswehr es lohnten, die entscheidende Grundlage von MBFR aufs Spiel zu setzen, zumindest erheblich zu belasten, die Geschlossenheit der Allianz und die europäische politische Zusammenarbeit. Wir haben in den letzten Jahren, nicht ganz ohne Erfolg, die Rolle eines Mittlers zwischen extremen Positionen gespielt. Sollen wir sie jetzt aufgeben, und wem nützt das?

Ich trug Herrn Bahr daher abschließend vor, uns zunächst auf die Gemeinsamkeit im Ziel zu beschränken und die Frage des Verfahrens der weiteren Entwicklung im Bündnis zu überlassen. Dies entspreche auch dem deutlichen amerikanischen Wunsch, zunächst im Bündnis eine Einigung über den „outcome“ von MBFR-Verhandlungen zu erzielen und die Frage des Vorgehens bei den Verhandlungen anschließend zu klären.

Herr Bahr meinte abschließend, wir sollten nun zunächst das Gespräch der Minister beim Bundeskanzler abwarten.

Ich darf noch auf einige andere Entwicklungen aufmerksam machen.

Je mehr ich darüber nachdenke, um so deutlicher bestätigt sich mein erster Eindruck des amerikanischen Papiers: Es dient mehr der Verschleierung als der Klärung der tatsächlichen amerikanischen Absichten. Ich habe keinen Zweifel, daß die Amerikaner mit ihren Verbündeten gemeinsam MBFR machen wollen, solange dies in einer Weise möglich ist, die die amerikanischen Wünsche erreichen läßt.

Das amerikanische Papier mit seinen drei Optionen, vielfältigen Widersprüchen und unklaren Andeutungen dient wohl in erster Linie dazu, die Bündnispartner zu zwingen, Farbe zu bekennen, um eine bessere Entscheidungsbasis für die amerikanische Regierung zu gewinnen.

Das Verhalten der amerikanischen Vertretung in Brüssel bestätigt bisher diesen Eindruck. Sie versucht, das Zustandekommen eines gemeinsamen Guideline-Papiers zu verhindern, indem sie sich weigert, Kompromißformulierungen anzunehmen.<sup>8</sup> Die Gegensätze sollten klar ausgesprochen werden. Da wir aus alter Erfahrung wissen, daß solche Gegensätze dann nicht im Ritual einer NATO-Ministerratstagung aufgelöst werden können, wird es aller Voraussicht nach kein solches Papier geben, damit auch keine Bindung der amerikanischen Seite.

Die amerikanische Vertretung in Brüssel trägt, bisher zumindest, nichts dazu bei, Widersprüche und unklare Formulierungen des Papiers aufzuklären. Sie erklärt, ebenso wie die amerikanische Botschaft in Bonn, alles sei so zu verstehen, wie es in dem Papier geschrieben ist. Man habe absichtlich manches of-fengelassen, um den Bündnispartnern die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Vorstellungen einfließen zu lassen.

Die Auffassungen der europäischen Partner sind gar nicht so kontrovers, wie man meinen könnte. Sie werden zur Zeit am deutlichsten von den Engländern vertreten.<sup>9</sup> Aber diese Auffassungen stimmen nicht mehr mit der Richtung

8 Zu dem im amerikanischen MBFR-Vorschlag angeregten Richtlinienpapier vgl. Dok. 131, Anm. 8. Nachdem der Ständige NATO-Rat am 23. Mai 1973 einen vom Politischen Ausschuß auf Gesandtenebene ausgearbeiteten Entwurf für ein MBFR-Richtlinienpapier zurückverwiesen hatte, übermittelte Botschafter Krapf am 25. Mai 1973 eine überarbeitete Fassung. Dazu teilte er mit: „a) Wie die zahlreichen eckigen Klammern zeigen, ist eine Lösung der noch offenen Fragen nicht erzielt worden. b) Der amerikanische Sprecher trat mit Nachdruck dafür ein, bei der Überarbeitung des Papiers auf Wortkompromisse, durch die bestehende Meinungsverschiedenheiten lediglich übertüncht würden, zu verzichten. Angesichts des Zeitdruckes, unter dem die Allianzvorbereitungen für die kommenden MBFR-Verhandlungen stünden, kommt es im jetzigen Stadium darauf an, bestehende Differenzen offenzulegen und so schnell wie möglich eine Lösung der noch umstrittenen Substanzfragen zu suchen. c) Die Erklärung des amerikanischen Sprechers machte deutlich, daß nach Auffassung der amerikanischen Regierung MBFR beschränkte Ziele verfolgen soll und nicht die Funktion hat, als Test für die Entspannungsbereitschaft des Warschauer Pakts zu dienen; der Anwendungsbereich von constraints dem Anwendungsbereich von Reduktionen entspricht; die Ungarnfrage nicht mit Hilfe von besonderen constraints-Abkommen, sondern mittels einer Nichtumgehungsklausel gelöst werden sollte; „phasing“ auf Reduzierungen beschränkt werden sollte.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 598; VS-Bd. 9424 (221); B 150, Aktenkopien 1973.

Am 28. Mai 1973 berichtete Krapf, daß sich der Ständige NATO-Rat mit der revidierten Fassung des MBFR-Richtlinienpapiers befaßt habe: „Der NATO-Rat war der Auffassung, daß eine Einigung auf ein Richtlinienpapier nicht dadurch herbeigeführt werden sollte, daß fortbestehende Meinungsverschiedenheiten durch Wortkompromisse übertüncht werden.“ Als noch auszuräumende Meinungsverschiedenheiten in Substanzfragen seien erstens die Einbeziehung stationierter und einheimischer Streitkräfte, zweitens der Anwendungsbereich von constraints (einschließlich der Ungarn-Frage), drittens die pre-reduction constraints und viertens die Verifikation genannt worden. Vgl. den Drahtbericht Nr. 602; VS-Bd. 9424 (221); B 150, Aktenkopien 1973.

Der Politische Ausschuß der NATO auf Gesandtenebene befaßte sich am 29./30. Mai 1973 erneut mit dem MBFR-Richtlinienpapier und legte einen neuen Entwurf vor. Vgl. dazu den Drahtbericht Nr. 626 von Krapf vom 30. Mai 1973; VS-Bd. 9424 (221); B 150, Aktenkopien 1973.

9 Am 28. Mai 1973 führte der britische NATO-Botschafter Peck zur Frage der Einbeziehung stationierter und einheimischer Streitkräfte in MBFR aus: „At the Council meeting on 23 May I explained my Government's view that any allied reductions should be confined at least in the first instance to US forces [...]. I should like to underline the importance that we attach to this. We do not believe that the time is yet ripe for any reductions or withdrawals of European forces, whether

überein, die nun im Kanzleramt und im BMVg gefordert wird, die aber bis jetzt in Brüssel noch nicht vorgelegt wurde.

Unser Versuch, in einer ersten Stellungnahme unseres Vertreters in Brüssel den Weg anzudeuten, den wir zu gehen vorschlagen, nämlich schrittweises Vorgehen, Amerikanern den Vortritt lassen, wenn sie es wünschen, aber Einbeziehung einheimischer Streitkräfte in ein gesamtes Verhandlungsprogramm, d. h. Klarheit im Ziel, aber Flexibilität im Vorgehen<sup>10</sup>, wurde durch das BMVg verhindert. Heute morgen hörten wir aus Brüssel, daß dort Gerüchte umliefen, die amerikanische Option sei im Sinne gleichzeitiger Vereinbarungen und getrennter Durchführung zu verstehen. Dies könnte darauf hindeuten, daß die amerikanische Vertretung neue Weisungen aus Washington als Ergebnis des Kanzlerbesuchs<sup>11</sup> erhalten hat. Was die Amerikaner wirklich wollen, bleibt unklar. Sollen wir im Bündnis den Vorreiter machen? Werden die Amerikaner die Bundesregierung auch gegen alle anderen Bündnispartner unterstützen? Wohin soll dies führen?

Mögliche Belastungen in der PZ werden die amerikanische Seite wenig bedrücken. Sicherheit ist eine Domäne der Allianz. Die PZ soll sich heraushalten. BM Leber wurde am Mittwochabend noch von seinen Herren eine Beschußvorlage für den Bundessicherheitsrat vorgelegt<sup>12</sup>, zu der es dann allerdings nicht mehr gekommen ist. In dieser Vorlage heißt es recht schlicht: „Es liegt im deutschen Interesse, ... gleichzeitig zu verhandeln und zu vereinbaren.“

Wo liegt nun eigentlich das deutsche Interesse bei MBFR?

Soll MBFR ein Instrument einer langfristigen Politik zur militärischen Stabilisierung und zur Friedenssicherung sein? Das wäre eine Chance.

Oder dient MBFR nur dazu, möglichst bald einige 10 000 Soldaten zurückzuziehen oder in den Reservestatus zu versetzen? Das könnte man billiger haben. Es gibt noch einige sensitive Punkte für das Gespräch bei dem Herrn Bundeskanzler am Montagabend, die ich jedoch dem Papier nicht anvertrauen möchte. Vielleicht gibt es noch eine Möglichkeit zu einem kurzen Gespräch mit Ihnen.

Ihr ergebener  
Roth

**VS-Bd. 9427 (221)**

*Fortsetzung Fußnote von Seite 810*

stationed or indigenous in the technical sense. We do not rule out the possibility forever of European reductions but we believe that such reductions should be considered only after the initial reduction of US and Soviet forces has taken place and after a constraints and verification system has been in force for a period sufficient for some judgement of its effectiveness to be made.“ Vgl. den Drahtbericht Nr. 602 des Botschafters Krapf, Brüssel (NATO); VS-Bd. 9424 (221); B 150, Aktenkopianen 1973.

<sup>10</sup> Zur von Botschafter Krapf, Brüssel (NATO), am 11. Mai 1973 im Ständigen NATO-Rat abgegebenen Erklärung vgl. Dok. 131.

<sup>11</sup> Bundeskanzler Brandt hielt sich am 1./2. Mai 1973 in den USA auf. Vgl. dazu Dok. 124 und Dok. 130.

<sup>12</sup> Für die Beschußvorlage des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. Mai 1973 vgl. VS-Bd. 9412 (221).